

RÖMISCHE HISTORISCHE MITTEILUNGEN

Herausgegeben von der
Abteilung für historische Studien
des Österreichischen Kulturinstituts in Rom
und der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Geleitet von Leo Santifaller

2. Heft · 1957/58



1959

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ · KÖLN
57/474

STUDIEN UND VORARBEITEN ZUR EDITION DER REGISTER PAPST INNOZENZ' III. *)

Geleitet von Leo Santifaller

V.

EXKOMMUNIKATION UND THRONFOLGEVERLUST BEI INNOZENZ III.

Von Othmar Hageneder

Am 29. Januar 1198, also kurz nach seiner Wahl zum Papst, richtete Innozenz III. ein bemerkenswertes Schreiben an den Bruder des Königs Emmerich von Ungarn (1196—1204), Andreas, den Herzog von Dalmatien, Kroatien, Rama und Chlum¹⁾. Darin erinnert er ihn an ein seinem Vater, dem König Bela III. von Ungarn (1173—96), auf dem Totenbett unter Androhung des väterlichen Fluches²⁾ gemachtes Versprechen, das von diesem abgelegte Kreuzzugsgelübde zu erfüllen. Ferner ruft er dem Herzog ins Gedächtnis, daß er daraufhin auch selbst noch einmal das gleiche Gelübde abgelegt, nach des Vaters Tod jedoch das für den Kampf im Heiligen Land vorbereitete Heer gegen seinen eigenen Bruder, den König Emmerich, geführt habe. Der Papst befiehlt daher aus Sorge für den Frieden des Königreichs Ungarn sowie für sein — des Herzogs — Seelenheil³⁾ diesem letzteren, bis zum künftigen 14. September (Kreuzerhöhung) Versprechen und Gelübde zu erfüllen: damit er sich der väterlichen Nachfolge nicht unwürdig erweise, wenn er dessen (schon) übernommenen Auftrag (jetzt) ablehne und auf daß er nicht des Vorteils jener Erbschaft beraubt werde, deren Lasten er nicht tragen wolle⁴⁾. So möge er auch wissen, daß er im Weigerungsfalle dem Anathem unterliege sowie bei einem etwaigen kinderlosen Tod seines Bruders allen Erbanspruch auf das Königreich Ungarn verloren habe (*Sciturus ... te ... privatum*) und dieses durch ein Gerichtsverfahren auf seinen jüngeren Bruder übergehen werde⁵⁾.

*) Vgl. Studien und Vorarbeiten zur Edition der Register Papst Innozenz' III. I—III (MIOG. 65, 1957, 237—368); IV (Röm. Hist. Mitt. 1, 1956/57, 77—105).

¹⁾ Br. I 10, Migne PL 214 8 B—C. Für manche wertvolle Hinweise zu dieser Arbeit bin ich den Professoren P. Huizing S. J., F. Kempf S. J. und A. Stickler S. D. B., alle Rom, zu herzlichem Dank verpflichtet.

²⁾ *sub interminatione maledictionis paterne* (Migne a. a. O. 8 B).

³⁾ *tam paci regni Ungarie quam tue volentes saluti consulere* (ebd. 8 C).

⁴⁾ *ne, si onus tibi a patre iniunctum et a te sponte susceptum occasione qualibet detrectaris, paterna te reddas successione indignum et hereditatis emolumento priveris, cuius recusaveris onera supportare* (ebd. 8 D).

⁵⁾ *Sciturus extunc anathematis te vinculo subiacere et iure, quod tibi, si dictus rex sine prole decederet, in regno Ungarie competebat ordine geniture, privatum et regnum ipsum ad minorem fratrem tuum, appellatione postposita, devolvendum* (so aus Registrum Vaticanum 4, fol. 3v).

Die Registerhandschrift des Vatikanischen Archivs (Reg. Vat. 4), welche dieses Schreiben enthält, zeigt nun folgende, bis jetzt unbekannte Besonderheiten. Über den Buchstaben *-atum* von *privatum* ist in der Tinte und höchstwahrscheinlich von der Hand des Schreibers (A)⁶⁾ *. dum.* nachgetragen. Das ist wohl nicht anders zu verstehen, als daß man statt *privatum* auch *privandum* in den Text des Briefes setzen konnte⁷⁾. Weiters ist über dem *p-* mit hellerer Tinte ein schräger Strich samt einem Punkt gezeichnet und sodann von gleicher Tinte am linken Außenrand ein kleines Kreuz angebracht. Es handelt sich dabei um ein in dieser Handschrift öfters anzutreffendes Zeichen, das von einem kanonistisch interessierten Leser stammen dürfte⁸⁾. Ferner folgt im selben Manuskript dem Brief noch folgender, in den erwähnten Drucken ebenfalls ausgelassener Vermerk: *Scriptum fuit eidem in eundem modum sine salutatione.*

Das heißt mit anderen Worten, daß unser Schreiben doppelt ausgefertigt wurde, und zwar einmal mit und einmal ohne der für Briefe üblichen Grußformel: *dilecto filio N. N. salutem et benedictionem apostolicam.* Das Fehlen dieser Worte zeigt jedoch an, daß der Empfänger eines solchen Schreibens exkommuniziert war⁹⁾. In der Tat hatte nun bereits Cölestin III. (1191—98) diese Strafe über Herzog Andreas verhängt, und zwar sicher aus demselben Grund, welcher Innozenz III. zum Vorgehen veranlaßte: die Verwendung der für den Kreuzzug gesammelten Truppen zum Kampf gegen den Bruder¹⁰⁾. Es dürfte aber Innozenz III. damals nicht bekannt gewesen sein, ob jene Exkommunikation noch in Kraft war oder der Herzog bereits die Absolution erlangt hatte, sonst wären ja nicht zwei Schreiben ausgefertigt worden. Diesen Zweifel vermag wohl ein nicht viel später ergangenes Dekretale desselben Papstes zu erklären, gemäß welchem ein delegierter Richter noch ein ganzes

⁶⁾ F. Kempf, Die Register Innozenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung. *Miscellanea Historiae Pontificiae* IX, Rom (1945) 26; O. Hageneder, Die äußeren Merkmale der Originalregister Innozenz' III. *MIÖG* 65 (1957) 306.

⁷⁾ *privandum* haben auch die Drucke von E. Baluze, *Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim* ... Paris 1682, I 5 f. und Migne a. a. O. 8 D.

⁸⁾ O. Hageneder a. a. O. 335 ff. K. Peball, Zu den kanonistischen Randzeichen im Register Papst Innozenz' III. (*Röm. Hist. Mitt.* 1, 1956/57 83 f.).

⁹⁾ So z. B. in Br. I 407: *Nobili viro Willelmo, comiti Forcalcariensi, sine salutatione.* Nach dem Inhalt des Briefes war der Graf Forcalquier (Südfrankreich) damals exkommuniziert (Migne PL 214, 384 f.). Ferner schreibt Innozenz III. an Philipp von Schwaben, nachdem er ihn von der Exkommunikation absolviert hatte: *Postquam absolutionis gratiam per apostolice sedis legatos secundum formam ecclesie percepisti, salutationis et benedictionis tibi litteras destinamus* (Regestum Innocentii III. papae super negotio Romani imperii, hrsg. v. F. Kempf, *Miscellanea Historiae Pontificiae* XII, 1947 [Thronstreitregister], Nr. 143, 337 Z. 14—16). Vgl. schließlich das Baumgartenberger Formelbuch vom Anfang 14. Jh., *Fontes rerum austriacarum* II 25, 5 f.

¹⁰⁾ Br. I 510, Migne PL 214, 472 A—473 B; *Monumenta Hungarica historica, Diplomataria* XI, Pest (1867) 198 ff. Nr. 127 (1199): König Emmerich klagt beim Papst: *quidam episcoporum regni nostri ... fratrem nostrum, ex ultimo patris sui mandato contra inimicos crucis armatum, super nos reducentes* ... Ein Bischof wollte ferner *fratri nostro, dudum a domino papa C (celestino) cum omnibus fautoribus suis excommunicato* Geld verschaffen.

Jahr nach Verhängung einer ihm aufgetragenen Exkommunikation von ihr auch wiederum absolvieren durfte¹¹⁾. Es war ja allgemein üblich, daß derartige Sentenzen ein delegierter Richter oder Exekutor zumindest nach Prüfung des Sachverhalts verhängte, und eine solche Person konnte den Herzog auch durchaus wieder vom Banne gelöst haben. Hatte dieser doch nach etwaiger Besserung direkt ein Recht darauf¹²⁾. Man mag hier vielleicht an den Erzbischof von Gran als ausführendes Organ denken, der damals auf der Seite des Königs stand¹³⁾.

Es erhebt sich nun die Frage, ob jene beiden Ausfertigungen des Briefes I 10 außer dem Fehlen der Grußformel in dem einen Stück auch sonst noch Textverschiedenheiten aufwiesen. Die Registratoren pflegten so etwas meist ganz genau zu vermerken¹⁴⁾. In unserem Fall fehlt aber jeder Hinweis auf eine derartige Variation des Inhalts — mit Ausnahme des Wechsels von *privatum* und *privandum*. Diese beiden grammatikalischen Formen kennt das Kirchenrecht auch sonst, und zwar für die Strafen *latae sententiae* und *ferendae sententiae*, also für solche, die sofort bei der Begehung eines damit belegten Vergehens in Kraft traten, oder die anderen, welche erst nach vollbrachter Tat durch eine eigene Sentenz verhängt wurden¹⁵⁾. Falls es sich nun auch bei Br. I 10 um etwas Ähnliches handelt, so sollte nach der einen Ausfertigung des Schreibens der Herzog gleichzeitig mit der Verkündung des Anathems

¹¹⁾ X. I, 29, 26 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II, 170). Der Brief muß schon vor 1206 ausgestellt worden sein, da er sich bereits in der Sammlung des Alanus befindet (I 13, 1), welche in diesem Jahre abgeschlossen wurde (R. v. Heckel, Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften, ZRG Sav.-Stiftung KA 29, 1940, 147, 237). S. ferner F. Kober, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes (Tübingen 1863²) 454. Eine Unsicherheit des Papstes über eine etwa schon erfolgte Absolution von der Exkommunikation (vgl. Br. I 115, Migne PL 214, 104 CD) oder über die Frage, ob sie tatsächlich schon verhängt wurde (vgl. Br. I 92 in bezug auf den König von Navarra, ebd. 80 AB), ist auch sonst in den Papstbriefen anzutreffen. Ein besonders charakteristisches Beispiel sei kurz dargestellt: Am 23. Dezember 1197 hat Coelestin III. befohlen, den Markward von Annweiler zu exkommunizieren (Kehr, Italia Pontificia, IV 154, Nr. 2). Anfang März 1198 bestätigte jedoch Innozenz III. eine andere, von zwei seiner Legaten verhängte Exkommunikation, ohne die erstere zu erwähnen (s. unten S. 30 Anm. 114 und S. 50 Nachtrag).

¹²⁾ F. Kober, Kirchenbann 451 f.

¹³⁾ Vgl. Br. I 5 (Migne PL 214 5 C).

¹⁴⁾ Vgl. Br. I 413 (Migne PL 214, 391 D—392 A), und zwar den a-pari-Brief: *In eundem modum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prioribus et universarum ecclesiarum prelati per regnum Siciliae citra Farum constitutis, ita quod, ubi ponitur „in regnum Siciliae duximus destinandum“ ponatur: „legatum in Siciliam et totum regnum duximus destinandum“.*

¹⁵⁾ Besonders deutlich ist das bei der *excommunicatio latae sententiae* oder *ferendae sententiae*; vgl. z. B. den Dekretisten Rufinus (Summe 1157—59): *Sciendum, quod canones alii anathemizandos precipiunt*. Ferner Stephan v. Tournai (Summe vor 1159): *Datae sententiae sunt illae, quae insinuant transgressorem suum iam excommunicatum, dandae quae denuntiant excommunicandum*. (Mitgeteilt von P. Huizinga, The earliest development of the excommunication *latae sententiae* by Gratian and the earliest decretists. *Studia Gratiana* 3, Bologna 1955, 282.) S. ferner P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts V (Berlin 1893) 131 ff.

seinen Erbanspruch auf den ungarischen Thron verlieren, nach der anderen Version mit dessen Entzug aber bloß bedroht werden. Er konnte dann später durch einen gesonderten Rechtsakt erfolgen. Wir hätten also in den beiden a-pari-Briefen sogenannte Eventualausfertigungen zu sehen¹⁶⁾, von denen dann eine in Ungarn gemäß der vorher noch festzustellenden Situation — also je nachdem, ob Andreas noch exkommuniziert war oder nicht — übergeben werden sollte. Da sich in jener Briefgruppe, welche Br. I 10 enthält, auch zwei Schreiben für den Erzbischof von Gran¹⁷⁾ und eines für König Emmerich¹⁸⁾ sowie schließlich noch ein Brief zugunsten des letzteren an den Abt von Martinsberg¹⁹⁾ befinden, ist anzunehmen, daß diese Entscheidung von der Partei des Königs, vielleicht vom erwähnten Erzbischof selbst, zu treffen war²⁰⁾.

Natürlich ist noch zu bedenken, daß die Gleichzeitigkeit des Nachtrags und die Identität der ihn vornehmenden Hand mit der des Registrators A nicht zwingend bewiesen werden können. Gegen die Möglichkeit, daß diese Buchstaben vielleicht von jenem kanonistisch interessierten Leser nachgetragen wurden, welcher Strich und Punkt über dem *p*- von *privatum* und das Kreuz am Rande anbrachte, spricht neben dem Unterschied in der Tinte auch die Beobachtung, daß solche Verbesserungen am Text von diesen Benützern der Handschriften sonst niemals vorgenommen wurden. Nur am Rande neben dem Kreuz haben diese öfters sie interessierende Worte angemerkt²¹⁾.

Eine möglichst große Wahrscheinlichkeit für die Tatsache einer Eventualausfertigung in der beschriebenen Form läßt sich aber nur gewinnen, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Wechsel in den beiden Wörtern für die Situation des Herzogs sinnvoll war und außerdem sowohl den kirchenrechtlichen Anschauungen der Zeit wie auch den Vorstellungen des Papstes von seinen Rechten gegenüber einem unabhängigen Königreich entsprach. Dann wird es auch möglich sein, zu entscheiden, welchem Schreiben — mit oder ohne Grußformel — *privandum* und *privatum* zuzuordnen sind. Dazu ist es vorerst nötig, sich die Drohungen nochmals kurz in das Gedächtnis zu rufen, welche der Papst dem Herzog mitteilte:

1. Er wird der väterlichen Nachfolge unwürdig und verliert den Vorteil der Erbschaft²²⁾.
2. Das Anathem wird über ihn verkündet.
3. Der Erbanspruch auf den ungarischen Königsthron geht ihm — entweder gleichzeitig mit dem Anathem oder später — verloren.

¹⁶⁾ Vgl. H. T i l l m a n n, Über päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, M I Ö G 45 (1931) 191–200.

¹⁷⁾ Br. I 5 und 6 (M i g n e PL 214, 5 f.).

¹⁸⁾ Br. I 9 (ebd. 7 f.).

¹⁹⁾ Br. I 7 (ebd. 6).

²⁰⁾ Ein instruktives Beispiel für die Überreichung einer Eventualausfertigung bietet Br. I 533 (535), M i g n e PL 214, 490 C. (Die erste Zahl gibt die Nummer der künftigen Registeredition an, welche das I Ö G F gemeinsam mit der Sektion für historische Studien des Österr. Kulturinstitutes in Rom vorbereitet, die in Klammer jene des Druckes bei Migne.)

²¹⁾ O. H a g e n e d e r, Merkmale 334 ff.

²²⁾ S. oben 9 Anm. 4.

4. Die Königsherrschaft wird im Erbfall durch ein Gerichtsverfahren²³⁾ auf den jüngeren Bruder des Herzogs übertragen²⁴⁾.

I.

Der Satz von der Unwürdigkeit zur Nachfolge und dem Verluste der Vorteile der Erbschaft enthält noch keine Androhung einer päpstlichen Sanktion, sondern ist nur eine allgemeine Feststellung über die generellen Folgen, welche die etwaige Weigerung des Herzogs haben könnte, bis zum 14. September 1198 den Kreuzzug anzutreten²⁵⁾. Erst dann werden mit *Sciturus* die einzelnen Strafen aufgezählt.

Auf die geistige Herkunft des ganzen Satzes verweist uns die zwischen 1216 und 1220 entstandene Glossa ordinaria des Tancred zu Compilatio III. III, 26, 2²⁶⁾. Brief I 10 ist nämlich in die Kompilation des Bernardus Compostellanus antiquus aufgenommen worden²⁷⁾ und von dort in die Compilatio III. sowie in die Dekretalen Gregor IX (X. III, 34, 6) übergegangen. Die erwähnte Glosse bemerkt nun an der zitierten Stelle zum Worte *privandum: Innocentius vult, quod si heres non adimplet voluntatem defuncti, tota hereditas sit ei auferenda. Idem dicit canon XI, q. 1, Silvester, et concordat hoc legi antique: C(odex) de fideicommissis, l(ex) ultima*²⁸⁾. Die beiden Zitate aus dem Decretum Gratiani (C. XI, q. 1, c. 13) und dem Codex Justinianus (6, 42, 32 § 2) sowie auch die ganze übrige Glosse²⁹⁾ stammen jedoch von Johannes Teutonicus, welcher nach 1217 ebenfalls einen Apparat zur Compilatio III. verfaßte³⁰⁾. Ihrem Inhalt nach geht sie aber auf den noch vor 1215 entstandenen Kommentar des Vicentius Hispanus zur gleichen Sammlung zurück³¹⁾. Dort wird nämlich zum erstenmal ausgeführt, daß die behandelte Dekretale in ihrer Strenge noch

²³⁾ Die Formel *appellatione postposita* ist typisch für die päpstlichen Reskripte an delegierte Richter (P. H i n s c h i u s, Kirchenrecht I, Berlin 1869, 193 f. bes. Anm. 12).

²⁴⁾ Text s. oben 9 Anm. 5.

²⁵⁾ ... *rogamus, monemus et exhortamur ... ac per apostolica tibi scripta precipiendum mandamus, quatinus ... propositum iter arripias et humiliter prosequaris: ne, si onus tibi a patre iniunctum et a te sponte susceptum occasione qualibet detrectaris, paterna te reddas successione indignum et hereditatis emolumento priveris, cuius recusaveris onera supportare* (Migne a. a. O. 8 CD).

²⁶⁾ St. K u t t n e r, Repertorium der Kanonistik (1140—1234), Studi e Testi 71 (1937) 358.

²⁷⁾ III 27, 2 (H. S i n g e r, Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus, SBWA, Hist.-phil. Klasse 171/2 (1914) 82).

²⁸⁾ Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 1377, fol. 240^v; 2509, fol. 231^v. (Die Varianten zwischen beiden Lesarten sind geringfügig und ohne inhaltliche Bedeutung.)

²⁹⁾ Sie interessiert hier deshalb nicht weiter, da in ihr über die rechtliche Basis von Br. I 10 nichts gesagt, sondern nur das Problem behandelt wird, ob auch hier dem Erben bei dessen Weigerung, den Willen des Erblassers zu erfüllen, ein Teil der Erbschaft zu belassen sei oder er diese gemäß der Natur der Sache (Unteilbarkeit des Königreiches) zur Gänze verliere.

³⁰⁾ St. K u t t n e r, Repertorium 357; der Text findet sich in der Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Chis. E VII 207, fol. 216^{va} und mit einer Variante in der Zitation des römischen Rechtes (nach Codex Justinianus 8, 40,8) in Cod. Ottobonianus lat. 1099, fol. 25^{vb}.

³¹⁾ St. K u t t n e r, Repertorium 356.

das römische Recht übertreffe, da dieses einem Erben, der den Willen des Erblassers nicht erfülle, immerhin noch einen Teil des ihm zukommenden Nachlasses bewahre, sofern er im Testament des Verstorbenen damit bedacht sei. Nur dann, wenn das Erbgut wegen der Weigerung des Nächstberechtigten an die bloß nach dem Gesetz dafür in Frage kommenden Personen gelange, sei ihnen alles zu nehmen, was sie so erhalten hätten, falls auch sie die mit dem Erbfall verbundenen Bedingungen nicht erfüllten³²⁾.

Wenn nun diese Überlegungen auch mit dem eigentlichen Inhalt unseres Schreibens sehr wenig zu tun haben — behandeln sie doch bloß, wie schon erwähnt, einen ganz bestimmten Sonderfall des Erbrechtes —, so geben sie doch wichtigste Aufschlüsse über den Gedankenkreis, aus welchem der zu behandelnde Satz stammt: nämlich das römische Recht. Zwei Stellen kommen da in Frage. Einmal der schon in der Glosse zitierte Codex Justinianus 6, 42, 32 § 2: *leges, quae iustis dispositionibus testatorum omnimodo heredes oboedire compellunt et sic strictius causam exigunt, ut etiam amittere lucrum hereditatis sanciant eos, qui testatoribus suis minime paruerunt*³³⁾. Eine ähnliche Stelle findet sich dann noch in Digesten 22, 1, 17 § 2: *In tacito fideicommissio omne emolumentum heredi auferendum et fisco praestandum divus Pius rescripsit*³⁴⁾. Beide Texte besagen dasselbe: Einem Erben, der die letztwilligen Bestimmungen des Erblassers nicht erfüllt, geht sein Gewinn aus der Erbschaft verloren. Diese Bestimmungen hatte Gratian unter ausdrücklicher Berufung auf das römische Recht in sein Dekret übernommen (C. XI, q. 1, c. 13): *cum ... contra patris et auctoris sui factum* (in diesem Falle die Freilassung von Unfreien) *venientibus ut indignis hereditas legibus auferatur*³⁵⁾. Innozenz III. dürfte nun sowohl die Digestenstelle wie auch das Dekret gekannt haben, was aus folgender Konfrontation zu ersehen ist:

Dig. 22, 1, 17 § 2	C. XI, q. 1, c. 13	Br. I 10
<i>omne emolumentum heredi auferendum</i>	<i>venientibus ut indignis hereditas ... auferatur</i>	<i>paterna te reddas successione indignum et hereditatis emolumento priveris</i>

Was hatte aber das römische Recht mit der Thronfolgeordnung Ungarns im 12. Jh. zu tun?

³²⁾ Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 1378, fol. 74^{rb} (A) und Karlsruhe Aug. XL, fol. 280^{rb} (B) (die Kenntnis der letzteren Hs. verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Prof. A. Stieckler, Rom): *ad verbum „regnum“: huius canonis rigor legem vincit in asperitate* (davor auctoritate getilgt, A). *Lex omni soli extraneo herede totum* (B, quatum A) *auferit, [si] contestatoris* (A, contestantis B) *voluntatem* (B, voluntate A) *infra annum non implet: Aut(henticum) de hereditate et Falcidia* § 2 ... *Solutio: Hic pena augetur in favorem sancte terre. Hanc tamen penam imposuit omnibus lex antiqua: C(odex) de fideicommissis, l(ex) ultima ...* (Beim ersten Zitat handelt es sich wohl um die Novellen Justinians, De heredibus et Falcidia c. I, § 1; G. E. Heimbach, Authenticum. Novellarum constitutionum Justiniani versio vulgata, Leipzig 1851, 3 f.)

³³⁾ Edition P. Krueger (Berlin 1895) 274.

³⁴⁾ Edition Th. Mommsen (Berlin 1893) 286.

³⁵⁾ A. Friedberg, Corpus iuris canonici I 630.

Nach den Anschauungen der Zeit galt das römische Recht für das Imperium romanum und dieses dachte man sich z. T. als ein universales, dem theoretisch auch die Nationalstaaten unterstanden oder zumindest unterstehen sollten³⁶⁾. Huguccio von Pisa, Lehrer Innozenz III. in Bologna und seit 1190 Bischof von Ferrara, hat in seiner Summe zum Dekret diesen Gedanken klar ausgedrückt³⁷⁾. Allerdings wußte er genau, daß diese theoretische Vorstellung mit der realpolitischen Wirklichkeit wenig gemein hatte, und so unterstützte er seine Ansicht durch die These, daß die Nationalstaaten auch *ratione pontificis* vom Imperium abhängig seien. Das deshalb, weil alle Christen dem Papst unterstünden und daher gemäß dem römischen Rechte leben mußten, soweit es die Kirche approbiert habe³⁸⁾. Diese Lehren des berühmten Dekretisten kann man auch als Gedankengut seines wohl bedeutendsten Schülers, eben Innozenz III., betrachten. Das römische Recht galt ihm eben, auch auf Grund seiner Approbation durch die Kirche — welche gerade in unserem Falle durch Aufnahme in das Dekret Gratians erfolgte —, als für die gesamte Christenheit verbindlich³⁹⁾. So war es auch für das Königreich Ungarn anwendbar und fand in Br. I 10 seinen Platz.

Wie steht es nun da mit der Eventualausfertigung? Der behandelte Satz hatte sicher in beiden Schreiben seinen Sinn. Denn ganz gleich, ob Herzog Andreas exkommuniziert war oder nicht, solange er sein dem sterbenden Vater gegebenes Versprechen nicht erfüllte und statt dessen den Bruder bekriegte, konnte ihm nach der angeführten Bestimmung seine Erbschaft entzogen werden. Wie das geschehen sollte, wurde im folgenden Satz des Briefes formuliert. Er soll jetzt behandelt werden.

II.

Sciturus extunc anathematis te vinculo subiacere, so lautete die erste Drohung für den Fall, daß der Herzog sein Gelübde nicht erfülle. Es handelt sich da um eine *censura latae sententiae sub conditione*, d. h. die Strafe hatte eo ipso am 14. September 1198 einzutreten, falls Andreas bis dahin den Kreuzzug

³⁶⁾ P. Koschaker, Europa und das römische Recht (München und Berlin 1953²) 40, 53, 70, 75 Anm. 3.

³⁷⁾ Summe zu D. I, 12: *Hoc iure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp(onsio): Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio: nam unus imperator in orbe, ut VII, q. 1 „In apibus“ (c. 41); sed in diversis provinciis diversi reges sub eo, ut VI, q. 3 „Scitote“ (c. 2). Die Stelle ist mitgeteilt unter anderem von F. Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. Miscellanea Historiae Pontificiae XIX (Rom 1954) 235 Anm. 13. Siehe zum ganzen Problem auch G. Catalano, Impero, regni e sacerdozio nel pensiero di Uguccio da Pisa. Rivista di Storia del diritto Italiano 30 (1958) 117 ff.*

³⁸⁾ Ebd.: *Item saltem ratione pontificis subsunt Romano imperio; omnes enim christiani subsunt apostolico et ideo tenentur vivere secundum leges Romanas, saltem quas approbat ecclesia* (F. Kempf a. a. O.; G. Catalano a. a. O. 118).

³⁹⁾ Er selbst hat in seinen Sentenzen, welche in die Register eingetragen wurden, oft Bestimmungen des römischen Rechtes angeführt. Vgl. dazu den Sachkommentar der künftigen Edition.

nicht antrat⁴⁰). Wichtig für die Beurteilung des Briefes ist nun vor allem die Bedeutung des Begriffes *anathema*. Um ihn zu klären, ist eine kurze historische Rückschau nötig. Das frühe Mittelalter (5.—9. Jahrhundert) unterschied deutlich zwischen Exkommunikation und Anathem. Im ersteren Fall erfolgte wohl der Ausschluß von den Sakramenten und der christlichen Gemeinschaft, doch blieb der davon Betroffene Mitglied der Kirche. Von dieser trennte jedoch auch die letztere Strafe. Daher wurde sie z. B. im 9. Jahrhundert über bereits exkommunizierte Personen verhängt, wenn sie trotz mehrmaliger Ermahnung hartnäckig im Bann verharrten und nicht anders zu bessern waren⁴¹). Um dessen Wirkung zu erhöhen, verkündete man abermals die Exkommunikation, aber öffentlich in der Kirche und vor dem versammelten Volk sowie dazu noch unter besonderen Zeremonien und symbolischen Handlungen. So wurden die Glocken geläutet sowie Kerzen angezündet, welche dann die Priester, die den das Urteil fallenden Bischof umstanden, auf den Boden warfen und mit den Füßen auslöschten. Ebenso schleuderte man Kruzifixe zur Erde, entfernte die Reliquien aus dem Altar u. a. m.⁴²): Das war dann das Anathem.

Eine gewisse Wandlung in diese Auffassung brachte das *Decretum Gratiani* (etwa 1140). Dort wurde das Anathem als die feierliche Exkommunikation begriffen und daneben noch eine zweite, mildere Form dieser Sentenz angeführt, welche der Magister einfach *excommunicatio* nannte. Sie hatte bloß den Ausschluß von den Sakramenten und das Verbot des Eintritts in die Kirche zur Folge⁴³). Soweit die theoretische Unterscheidung. Die einzelnen von Gratian zitierten Texte sowie auch manche seiner eigenen Bemerkungen dagegen setzten die Begriffe Exkommunikation und Anathem durchaus gleich und verstanden darunter die oben geschilderte feierliche Form dieser Zensur⁴⁴). In der Folgezeit behielten auch die Dekretisten jene theoretische Trennung im großen und ganzen bei, wie sie Gratian festgelegt hatte⁴⁵). Huguccio, der bedeutendste von ihnen, setzte z. B. das Anathem meistens mit der feierlichen

⁴⁰) Besonders signifikant für die Unterscheidung gegenüber der *excommunicatio ferendae sententiae*, also der bloßen Androhung einer solchen Strafe, ist das *extunc* (F. Kober, Kirchenbann, 61 und P. Hinschius, Kirchenrecht V 134 Anm. 2, 121 Anm. 7). Auch die Formeln *excommunicationis sententiae se noverit subiaccere* und *anathematis vinculo subiaceat*, welche der von Innozenz III. in Br. I 10 gebrauchten sehr ähnlich sind, drücken eine *excommunicatio latae sententiae* aus (F. Kober a. a. O.; P. Huizing, Excommunication 311). An dieser Auffassung ist festzuhalten, obwohl N. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (Köln und Neuß 1865) 185, 187 f., 187 Anm. 6 derartige Formulierungen als bloße Drohungen bezeichnet.

⁴¹) A. Amandieu im Dictionnaire de droit canonique I (Paris 1935) 512 f.; A. Vacant im Dictionnaire de Théologie catholique I (Paris 1910) 1169.

⁴²) F. Kober, Kirchenbann 194 ff. Über die dabei gebrauchten Fluchformeln s. ebd. 199 und P. Hinschius, Kirchenrecht V 8 Anm. 4, 9 Anm. 2.

⁴³) Sie wurde später als *excommunicatio minor* bezeichnet. Vgl. Dictionnaire de droit canonique I 513; P. Huizing, Doctrina decretistarum de excommunicatione usque ad Glossam Ordinariam Johannis Teutonici. Excerpta ex dissertatione ad Lauream in Facultate Juris Canonici Pontificiae Universitatis Gregorianae (Rom 1952) 10 ff.

⁴⁴) S. besonders Rubricae ad C. XI, q. 3, c. 52—55 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici I 672 f.) und ad C. XI, q. 3, c. 20; Dictum p. c. 21, 24, 25, 26, 28 (ebd. 649 ff.).

⁴⁵) P. Huizing, Doctrina 12—33.

Exkommunikation eines die Buße hartnäckig Verweigernden gleich, die bei brennenden Kerzen und nach vorheriger dreimaliger Ermahnung stattfinden sollte⁴⁶⁾.

In dieses vielfach ausgestaltete und modifizierte Schema führte Papst Cölestin III. (1191—98) eine gewisse Neuerung ein.⁴⁷⁾ Er verfügte, daß einem Kleriker, der des Diebstahles, Mordes oder Meineids überwiesen wird, vorerst die Deposition vom Amt zu treffen habe. Falls er sich darauf nicht bessere, solle er exkommuniziert werden. Das kann nun bloß so verstanden werden, daß wegen der Schwere des Deliktes sogleich eine *excommunicatio maior*⁴⁸⁾ — also mit Verkehrsverbot — *sine solemnitate* zu verhängen war⁴⁹⁾. Als nächste Verschärfung der Strafe folgte dann bei weiterer Hartnäckigkeit das Anathem⁵⁰⁾. Es zeigt sich also, daß die *excommunicatio maior* mit Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft einerseits und das Anathem andererseits nacheinander verhängt werden konnten. Rechtlich waren beide ja gleich, das letztere unterschied sich von der ersteren bloß durch die feierlichen Zeremonien⁵¹⁾. Dazu paßt, daß schon Gratian — wie oben gezeigt wurde — unter *excommunicatio* nicht nur die *excommunicatio minor* verstand, sondern auch den Kirchenbann verbunden mit einem Verkehrsverbot, und diese Übung dann sowohl von Innozenz III.⁵²⁾ wie auch von Gregor IX.⁵³⁾ als gemeinrechtlich festgelegt wurde. Ferner schloß sich auch die Rechtspraxis der folgenden Zeit dem von Cölestin III. entworfenen Schema an. So entwickelte sich gerade unter Berufung auf X. II, 1, 10 in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Strafverfahren gegen Kleriker, das von der Deposition (wahrscheinlich eher Suspension) zur Exkommunikation und schließlich bei weiterer Kontumaz zum Anathem fortschritt⁵⁴⁾. Blieben die beiden letzteren Strafen auch rechtlich weiterhin gleichgestellt, so wurde doch durch die Verkündung des Anathems der Aus-

⁴⁶⁾ Ebd. 18 ff. Allerdings bezeichnete Huguccio auch die mildere Form, die *excommunicatio simplex*, manchmal als Anathem (18) und erklärte ferner, daß die feierlichen Zeremonien mit einer bestimmten Anzahl von Priestern und brennenden Kerzen für die mit dem Verkehrsverbot verbundene Exkommunikation nicht unbedingt nötig seien (21 Anm. 20).

⁴⁷⁾ X. II, 1, 10 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici I 242). Die Dekretale findet sich bereits in der Sammlung des Gilbert von Mitte 1201 (Gb. 2, 1, 1; R. v. Heckel, Gilbertus und Alanus 144, 189).

⁴⁸⁾ Über das Aufkommen des Begriffes s. P. Huizing, Doctrina 20 Anm. 19.

⁴⁹⁾ F. Kober, Kirchenbann 40; vgl. auch P. Hinschius, Kirchenrecht V 76. Allerdings verstand die Glosse hier unter der Exkommunikation bloß eine Suspension, um den Begriff vom gleich zu erwähnenden Anathem zu trennen. Sie räumt dann freilich ein, daß ansonsten unter der Exkommunikation nur die *excommunicatio maior* zu verstehen sei (Dictionnaire de droit canonique I 514).

⁵⁰⁾ *Qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri.*

⁵¹⁾ F. Kober, Kirchenbann 194 ff.

⁵²⁾ Nach einem schon vor 1210 ergangenen Dekretale Innozenz' III. ist ein Exkommunizierter *a communione fidelium ... exclusus* (X. II, 25, 2 — Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II 374).

⁵³⁾ X. V, 29, 59 (ebd. 912).

⁵⁴⁾ A. Amandieu im Dictionnaire de droit canonique I (1935) 353 (Aggrave).

schluß aus der christlichen Gemeinschaft — welchen bereits die Exkommunikation auch ohne besondere Zeremonien mit sich brachte — in seinen Folgen vor allem in den zivilen Bereich hinein erweitert⁵⁵⁾.

Für die Bedeutung des Anathems in Br. I 10 gilt es jedoch noch zu klären, ob auch die Päpste — und da wieder besonders Innozenz III. — diese Strafe getrennt von der Exkommunikation verhängten und dazu etwa in der Form unterschieden.

Alexander III. schien solch ein Verfahren noch nicht gekannt zu haben. 1159 verkündete er nämlich über seinen Gegner Oktavian (Viktor IV.) Exkommunikation und Anathem gleichzeitig, und zwar in feierlicher Form⁵⁶⁾. Ein Jahr später folgte dann auf selbe Art die Exkommunikation Friedrich I. Barbarossa⁵⁷⁾.

Bald beginnt sich jedoch die erwähnte Dekretale Cölestin III. auszuwirken. Zuerst sei ein Beispiel aus dem Partikularrecht erwähnt. Es handelt sich um die Statuten des Bischofs Theodor von Utrecht (1209). In diesen wird gegen Laien, die Kirchengut rauben oder mit Gewalt zurückhalten, ein ganz bestimmtes Verfahren festgesetzt: Zuerst sollen sie zur Rückgabe innerhalb von 14 Tagen gemahnt werden. Tun sie das nicht, sind sie zu exkommunizieren⁵⁸⁾. Verharrt hierauf eine solche Person sechs Wochen im Bann, so wird das (Personal-) Interdikt über sie verhängt. Falls sie sich dann noch nicht beugt, soll man sie in allen Kirchen des Dekanats bei brennenden Kerzen als exkommuniziert verkünden⁵⁹⁾. Hier handelt es sich also wieder um eine doppelte Verkündung des Bannes, und zwar erfolgt die zweite *denunciatio* dieser Sentenz gegen eine Person, welche die erste mißachtete. Dazu kommen bei der Wiederholung auch die für eine solche Erschwerung festgelegten Zeremonien, nämlich die brennenden Kerzen: mit anderen Worten, man verhängte ein Anathem.

Nach diesem Schema dürfte auch die Exkommunikation Otto IV. durch Innozenz III. vor sich gegangen sein. Schon zu Beginn des Jahres 1210 kündigte der Papst dem Bischof von Regensburg und dem König von Frankreich an, daß er über Otto das Anathem bzw. die Exkommunikation verhängen werde — er gebraucht die beiden Begriffe unterschiedslos —, falls dieser weiterhin unter Bruch der eingegangenen Verpflichtungen seine feindlichen Absichten gegenüber dem Kirchenstaat und dem Königreich Sizilien verfolge⁶⁰⁾.

⁵⁵⁾ Ebd.

⁵⁶⁾ *Migne* PL 200 73 B: *supradictum Octavianum . . . accensis candelis et coetu clericorum in ecclesia congregato vinculo anathematis et excommunicationis astringimus.*

⁵⁷⁾ Ebd. 92 C: den Kaiser . . . *coetu clericorum et multorum virorum nobilium in ecclesia congregato accensis candelis publice excommunicavimus.*

⁵⁸⁾ J. D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* (Florenz und Venedig 1759–98) Bd. 22, 805 f.: *ipsum excommunicabunt et excommunicatum denunciabunt absque citatione.*

⁵⁹⁾ Ebd.: *in omnibus ecclesiis ipsius decanatus accensis candelis denunciabitur excommunicatus.*

⁶⁰⁾ 1210 Jänner 18 (E. Winkelmann, *Acta imperii inedita* II, Innsbruck 1885, 677 Nr. 1009) an den Bischof von Regensburg: *Nos igitur ei . . . sub interminatione anathematis interdicimus, ne contra nos et Romanam ecclesiam et regn[um] Sicilie inceptam*

Am 18. November desselben Jahres bannte sodann der Papst nach übereinstimmenden Aussagen der Quellen den Kaiser öffentlich⁶¹⁾. Höchstwahrscheinlich wurde die Verkündung dieser Sentenz jedoch für zwei bis drei Monate suspendiert⁶²⁾. Auf jeden Fall bestätigte er dann die Exkommunikations-sentenz am folgenden Gründonnerstag, dem 31. März 1211⁶³⁾. Das ist sicher in der an diesem Tage üblichen feierlichen Form geschehen, denn ab nun bezeichnete Innozenz III. den Kaiser stets als exkommuniziert und mit dem Anathem belegt⁶⁴⁾. Auch die ihm von den Untertanen geschworenen Treueide wurden gelöst, wovon noch zu sprechen sein wird.

Klar zeigt sich also das Vorgehen des Papstes. Zuerst trifft eine einfache Exkommunikationssentenz den Kaiser, deren Publikation für einige Zeit hinausgeschoben wird. Später bekräftigt er sie jedoch in feierlicher Form, d. h. er verkündet das Anathem⁶⁵⁾.

Nicht anders verhielt sich Gregor IX. (1227—41) gegen Friedrich II. Schon am 25. Juli 1225 hatten zwei Kardinäle den Kaiser für den Fall exkommuniziert, daß er sich weigere, innerhalb von zwei Jahren den Kreuzzug anzutreten bzw. Anstalten für einen solchen zu treffen⁶⁶⁾. Friedrich II. erklärte sich damit einverstanden und so bannte ihn der Papst am 10. Oktober 1227,

persecutionem exerceat, sed ab ea omnino desistens satisfaciat de offensis. Quodsi se in sententiam excommunicationis iniecerit, werden ihm die geschworenen Treueide gelöst (s. dazu unten 32). 1210 Feber 1 (J. F. B ö h m e r, Acta imperii selecta [Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen], Innsbruck 1870, Nr. 970: zum Datum s. BFW 6082) an den König von Frankreich: *Et nos quidem . . . interdiximus ei sub poena excommunicationis . . . ne contra nos et Romanam ecclesiam et regem et regnum Sicilie tantam persecutionem exerceat, sed ab ea omnino desistens satisfaciat de offensis.*

⁶¹⁾ Ryccardi de sancto Germano Chronica (Rerum Italicarum Scriptores 7/2) 33; Annales Ceccanenses (MG SS 19, 300) und Annales Casinenses (ebd. 320), alle zum Jahre 1210. S. dazu BFW 443^e.

⁶²⁾ H. T i l l m a n n, Papst Innozenz III., Bonner historische Forschungen 3 (1954) 139 f. Anm. 239 b.

⁶³⁾ Ryccardi de sancto Germano Chronica und Annales Casinenses a. a. O. (s. oben Anm. 61).

⁶⁴⁾ 1211 April an deutsche Fürsten und Juli 6 an Bischof und Klerus von Cremona: *post diligentes ammonitiones et dilationes frequentes excommunicavimus et anathemavimus den Kaiser* (J. F. B ö h m e r, Acta imperii Nr. 921, 922). Gerade wegen der am Gründonnerstag üblichen feierlichen Form der Verkündung und der damit verbundenen Lösung der Treueide möchte ich an den obigen Datierungen gegenüber BFW 6099 festhalten.

⁶⁵⁾ Ein anderer ähnlicher Fall ist aus dem ersten Jahr des Pontifikats bekannt: Der Papst befiehlt dem Erzbischof von Drontheim, den Bischof von Bergen von Amt und Pfründe zu suspendieren, da dieser dem exkommunizierten König Swerrer von Norwegen anhangen und in dessen Gegenwart Gottesdienst gehalten habe. Dann fährt er fort: *Quod si forsam sententiam tuam servare neglexerit, eum anathematis censura percillas et singulis diebus Dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis extinctis, excommunicatum facias publice nuntiari . . .* (M i g n e PL 214, 364 AB). Daraus läßt sich sehen, daß hier sogleich das feierliche Anathem verhängt wurde, da der Bischof wegen Umgangs mit einem Exkommunizierten bereits eo ipso einer excommunicatio latae sententiae verfallen war.

⁶⁶⁾ MG Epistolae selectae saec. XIII, I 283 Z. 6—19 (Nr. 368)

als er seine Versprechen nicht erfüllt hatte. Zugleich kündigte Gregor IX. an, daß er bei längerer Weigerung noch schärfer gegen den Kaiser vorgehen werde⁶⁷⁾. Das geschah auch. Am 30. August 1228 wurden seine Untertanen vom Treueid gelöst⁶⁸⁾ und um den 20. August 1229 schließlich — also vier Jahre nach der von den Kardinälen *sub conditione* verhängten Exkommunikation, die dann der Papst zwei Jahre später realisierte — traf Friedrich auch das Anathem⁶⁹⁾.

Damit dürfte es möglich sein, die hier notwendige Untersuchung über diesen Begriff abzuschließen. Was dabei unsern Br. I 10 betrifft, so vermag jetzt gesagt zu werden, daß der Satz „*Sciturus extunc anathematis te vinculo subiacere*“ in beiden Eventualausfertigungen des Schreibens — d. h. ohne oder mit Grußformel — seinen Platz finden konnte. War nämlich Herzog Andreas noch exkommuniziert, so sollte mit dem Anathem die Sentenz in feierlicher Weise wiederholt und publiziert werden, so wie es gegen Ende des 12. Jahrhunderts üblich wurde. Hatte aber der Adressat bereits vom delegierten Richter bzw. Exekutor eine Absolution erreicht, so war es ebenfalls möglich, ihn mit dem Anathem zu belegen. Es handelte sich eben dann um eine neuerliche Exkommunikation, und zwar sogleich in feierlicher Form. Ein solches Vorgehen mag dem Papst einem rückfälligen Sünder gegenüber wohl nur als billig erschienen sein⁷⁰⁾. Gerade der mehrdeutige Begriff des Anathems war da besonders geeignet, den Sachverhalt in allen zwei Ausfertigungen des Briefes jeweils getreu und ohne Austausch von Worten oder Sätzen wiederzugeben.

III.

Sciturus ... te ... iure, quod tibi, si dictus rex sine prole decederet, in regno Ungarie competeat ordine geniture, privatum (bzw. *privandum*), so lautete die Folgerung, welche der Papst aus der Verhängung des Anathems zog. Um das päpstliche Recht zu dieser Drohung und auch den Sinn des Wechsels von *privandum* zu *privatum* oder umgekehrt zu ermitteln, wird es nötig sein, die bürgerlichen Rechtsfolgen von Exkommunikation bzw. Anathem zuerst auf das Erbrecht im allgemeinen und dann für einen Herrscher im besonderen zu untersuchen⁷¹⁾ sowie schließlich zu versuchen, das hiesige Vorgehen des Papstes damit in Einklang zu bringen.

⁶⁷⁾ Ebd. 285 Z. 4–11: ... *imperatorem Fridericum, qui ... in hiis ... articulis deficiens in excommunicationis laqueum ultroneus se ingressit, excommunicatum ... publice nuntiavimus et mandamus ab omnibus arctius evitari ... contra ipsum, si contumacia eius exegerit, gravius processuri.*

⁶⁸⁾ Ebd. 731 Z. 10–28 (Nr. 831).

⁶⁹⁾ Ebd. 319 Z. 13–16 (Nr. 399).

⁷⁰⁾ Innozenz III. verhängte in besonders schweren Fällen auch schon beim erstmaligen Exkommunikation mit Glockengeläute und brennenden Kerzen (z. B. Br. I 85 und I 335, *M i g n e* PL 214 74 C und 307 f.) oder ließ beispielsweise bei tätlichem Angriff gegen Kleriker die *eo ipso* eingetretene Exkommunikation sogleich als Anathem verkünden (I 55, ebd. 48 C).

⁷¹⁾ Innozenz III. läßt nicht erkennen, ob er auf Grund des *ordo geniture* dem Herzog ein unbedingtes Thronfolgerecht zuerkannt hatte oder dieses noch von dessen besonderer kirchlich-sittlichen Eignung, der *idoneitas* für den Herrscherberuf, abhängig machen wollte (s. zum Problem *F. K e r n*, *Gottesgnadentum* und Widerstandsrecht im früheren

a) Der 3. Kanon des 4. Laterankonzils von 1215 handelt von der Verfolgung der Häretiker. Dabei wird verfügt, daß ein Landesherr, welcher trotz Ermahnung sein Land von den Ketzern nicht säubere, vom Metropoliten und dessen Suffraganen zu exkommunizieren sei. Leiste er innerhalb eines Jahres keine Genugtuung, so werde der Papst dessen Vasallen vom Treueid lösen⁷²⁾. Mit der Exkommunikation sind ferner alle zu belegen, die Häretikern irgendwelche Hilfe angedeihen lassen. Auch für sie treten innerhalb eines Jahres, falls sie hartnäckig in dieser Strafe verweilen, eine Reihe bürgerlicher Rechtsfolgen ein: Infamie, Ausschluß von den öffentlichen Ämtern, Unfähigkeit, in solche zu wählen sowie vor Gericht Zeugnis abzulegen oder ein Testament zu errichten, und schließlich die Bestimmung, daß eine derartige Person keine Erbschaft antreten dürfe⁷³⁾. Hier zeigt sich nun — und darauf kommt es für diese Untersuchung an —, daß die Lösung der Untertanen vom Treueid gegenüber ihrem Herrn und die Unfähigkeit, eine Erbschaft anzutreten, den gleichen Grad in der Strafskala besitzen. Beide treten ein, falls jemand ein Jahr lang exkommuniziert ist, ohne um die Absolution anzusuchen⁷⁴⁾. Der einzige Unterschied ist nur, daß vom Treueid der Papst löst, während die Inhabilität für eine Erbschaft den hartnäckig im Bann verweilenden *eo ipso* trifft.

Theologisch wurde diese Strafverschärfung durch die Auffassung bestimmt, daß jemand, der über ein Jahr in der Exkommunikation verharre, ohne sich um die Absolution zu bemühen, die Binde- und Lösegewalt der kirchlichen Oberen derart geringschätze, daß er zumindest innerlich vom Glauben bereits abgefallen sein müsse. Er war daher der Häresie verdächtig⁷⁵⁾.

Mittelalter, Darmstadt 1954², 46 ff.). Auf keinen Fall darf aus dem zitierten Satz auf ein absolutes Erbrecht geschlossen werden (vgl. die Definition des Ivo v. Chartres bei Kern a. a. O. 87 Anm. 87). Die Möglichkeit einer vorhergehenden Prüfung bleibt bestehen. So hat auch Innozenz III. später dem Erzbischof von Gran eigens auf das Ersuchen des Königs hin aufgetragen, dessen Sohn zu krönen (Br. VII 67, Migne PL 215, 340 BC), woraus wohl entnommen werden kann, daß der Thronfolger keinen unbedingten Anspruch auf diesen Akt besaß. Im übrigen sprach sich auch Huguccio von Pisa, der bekannte Dekretist und Lehrer Innozenz' III., gegen ein Erbrecht und für die Wahl der Könige aus (G. C a t a l a n o, Impero, regni e sacerdotio 135 Anm. 109).

⁷²⁾ X. V, 7, 13 § 2 (Ä. F r i e d b e r g, Corpus iuris canonici II 787 f.): *Si vero dominus temporalis, requisitus et monitus ab ecclesia, suam terram purgare neglexerit ab ... haeretica foeditate, per metropolitanum et ceteros comprovinciales episcopos excommunicationis vinculo innodetur, et, si satisfacere contempserit, infra annum significetur hoc summo pontifici, ut extunc ipse vasallos ab eius fidelitate denunciaret absolutos ...*

⁷³⁾ Ebd. § 5: *Credentes praeterea, receptatores, defensores et fautores haeticorum excommunicationi decernimus subiaccere, firmiter statuentes, ut, postquam quis talium fuerit excommunicatione notatus, si satisfacere contempserit infra annum, extunc ipso iure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia, nec ad eligendos aliquos ad huiusmodi, nec ad testimonium admittatur. Sit etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem nec ad hereditatis successionem accedat.*

⁷⁴⁾ Im oben zitierten Kanon handelt es sich nicht um besonders harte Bestimmungen für Begünstiger der Häretiker, sondern um durchaus übliche Rechtsfolgen jeder Exkommunikation (E. E i c h m a n n, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters. Görresgesellschaft, Sekt. f. Rechts- und Sozialwissenschaften 6, Paderborn 1909, 69).

⁷⁵⁾ F. K o b e r, Kirchenbann 437 f. Die gleiche Bestimmung enthält auch noch heute der Codex iuris canonici, can. 2340 § 1 (Dictionnaire de droit canonique 5, Paris 1953, 628).

Auch Innozenz III. dachte so. Daher beschuldigte er 1205 den Herzog Philipp von Schwaben, daß er die Schlüsselgewalt der Kirche verachte⁷⁶⁾, da er den exkommunizierten und abgesetzten Bischof Luitpold von Worms unterstütze. Deshalb befahl er auch, den Herzog bzw. deutschen König zu ermahnen, innerhalb eines Monats von allem Irrtum bzw. jeder Ketzerei solcher Art abzustehen und dem Bischof seine Hilfe zu entziehen⁷⁷⁾. Sechs Jahre später wirft dann Innozenz III. dem Kaiser Otto IV. vor, daß er trotz Exkommunikation und Anathem in Verachtung der päpstlichen Binde- und Lösegewalt sich weiterhin die hl. Messe lesen lasse. Er droht, ihn deswegen für einen Häretiker zu erklären⁷⁸⁾. Mit dem schon zitierten 3. Kanon des 4. Laterankonzils finden diese Ansichten Eingang in das Dekretalenrecht⁷⁹⁾, wo sie dann auch durch eine analoge Bestimmung Honorius III. (1216—27) vertreten sind⁸⁰⁾.

Freilich ist meines Wissens für die Zeit von 1150 bis 1250 kein zweiter Fall bekannt, in dem der Papst einem weltlichen Kronprätendenten den erblichen Thronfolgeanspruch entzogen hätte⁸¹⁾. Daher wird es nötig sein, hier andere Wege zu suchen. Vor allem gilt es zu schauen, welche weiteren Relationen

⁷⁶⁾ Br. VIII 84 von 1205 Juni 4 (Migne PL 215, 653 D): *ut claves ecclesie impune contemnat.*

⁷⁷⁾ Ebd. 654 A: *nisi forsan infra mensem post communicationem vestram ab errore huiusmodi resipiscens, eidem Luitpoldo suum subtraxerit participium et favorem* (vgl. dazu F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 172).

⁷⁸⁾ 1211 Juli 6 (J. F. Böhm, Acta imperii Nr. 922; BFW 6112): *Audivimus autem, quod ipse (d. i. Otto IV) contra sententiam evangelicam claves regni coelorum contempnit, quas Dominus Jesus Christus beato Petro concessit, ut quodcumque ligaret aut solvetur super terram, esset ligatum vel solutum in coelis, faciendo sibi divina officia celebrari, postquam excommunicationis sententiam a nobis prolata incurrat . . . Porro, nisi a tali et tanto resipuerit errore, nos eum hereticum esse divino iudicio decernemus.* (Ebenso BFW 6111 von 1211 Juli 4.)

⁷⁹⁾ X. V, 7, 13 § 2 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II 787 f.). *Qui autem inventi fuerint sola suspicione notabiles (der Häresie), nisi iuxta considerationem suspicionis qualitateque personae propriam innocentiam congrua portione monstraverint, anathematis gladio feriuntur, et usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur: ita, quod, si per annum in excommunicatione persisterint, extunc velut haeretici condemnentur.*

⁸⁰⁾ X. V, 37, 13 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II 884): Ein französischer Graf verharrete zwei Jahre in der Exkommunikation *claves ecclesiae in sue salutis dispendium et plurimorum scandalum contemnendo. Licet igitur huiusmodi pertinacia non careat scrupulo haereticae pravilitatis: volentes tamen nobilitati parcere comitis supradicti, befiehlt der Papst erst jetzt, neue Strafen über den Grafen zu verhängen. Falls sich dieser dann noch nicht besinne, „poterit non immerito formidare, ne sua pertinacia eum in haeresis impingat infamiam, quam quum noluerit forte de facili non poterit evitare“.*

⁸¹⁾ Auf einer anderen Ebene liegt der schon von H. Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz III. DA 9 (1952) 173 f., angeführte Br. I 367. Dort befiehlt der Papst dem Grafen Johann von Mortain, dem späteren englischen König Johann ohne Land (1199—1216), die Verfolgungen des Bischofs von Leighlin einzustellen, *ne, si Deum ad iram contra te provocos et ecclesiam tibi reddas offensam . . . tue promotionis intercludas assensum* (Migne PL 214, 346 C). Der *assensus* von Klerus und Volk war nun im 12. Jh. vor der Krönung des Königs von England in der Westminsterabtei durchaus üblich (P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937, 154, 156, 160, 275 Anm. zu 173 Nr. 2) und die etwaige Zustimmung der englischen Bischöfe zur Thronbesteigung des Königs dürfte der Papst auch in der obigen Bemerkung meinen.

zwischen der Exkommunikation und deren sonstigen, den weltlich-staatlichen Bereich betreffenden Rechtsfolgen im zeitgenössischen Denken bestanden. Dabei mag auf die rechtlichen Ansichten im allgemeinen, die der Kanonisten im besonderen und schließlich die Praxis der Päpste zu achten sein. Natürlich muß das Verhältnis von Exkommunikation und Eidlösung, welche letztere das 4. Laterankonzil ja strafrechtlich dem Verlust des Erbrechtes gleichsetzte, besonders berücksichtigt werden.

b) Die Vorstellung, daß ein Herrscher seiner Besitzungen und Würden verliere, falls er ein Jahr in der Exkommunikation verharre, reicht bis in das 11. Jahrhundert zurück. Sowohl Paul von Bernried in seiner Vita Papst Gregors VII.⁸²⁾ wie auch Bonizo von Sutri im *Liber ad amicum*⁸³⁾ bezeugen dies. Im 12. Jahrhundert setzt dann eine Synode von London 1151 die Infamie auch von Privatpersonen fest, auf denen ein ganzes Jahr hindurch das Anathem liege⁸⁴⁾. In ähnlichem Sinne bestimmte der Reichslandfriede Friedrich I. von 1186, also nur zwölf Jahre vor Ausfertigung unseres Innozenzbriefes I 10, im Art. 10 seines Textes: *Si quis autem a proscriptione et excommunicatione simul infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio vel ad causandam de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque feudali iure perpetuo carebit*⁸⁵⁾.

Ist in den beiden zuletzt zitierten Quellenstellen bereits jene Rechtsauffassung angedeutet, die dann im oben zitierten 3. Kanon des 4. Laterankonzils ihre kirchenrechtliche Fixierung erhalten sollte, so bewegte sich die Diskussion der Kanonisten dieser Zeit — soweit sie unser Problem betrifft — um jene Texte, die das Dekret Gratians über die Lösung von Treueiden anführte, durch welche Untertanen an exkommunizierte Herren gebunden waren. Sowohl Gregor VII. (1073—85) wie auch Urban II. (1088—99) bestimmten nämlich, daß solche Eide ungültig bzw. gelöst seien, solange sich jene Person, der sie

Eine weitere angebliche Äußerung Innozenz' III. über den Ausschluß der Söhne eines häretischen Königs von der Erbfolge s. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht 58 Anm. 113.

- ⁸²⁾ Paul von Bernried, Gregorii papae VII. Vita, c. 85: Heinrich IV. und seine Anhänger *iuxta legem Teutonicorum se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione integrum annum permanerent* (J. M. Watterich, Pontificum Romanorum vitae I, Leipzig 1862, 525). Unter dem erwähnten Gesetz ist ein gefälschtes Kapitular zu verstehen (E. Eichmann, Acht und Bann 21 f.).
- ⁸³⁾ Bonizo, Liber ad amicum, liber VIII: *si quis ante annum et diem ab excommunicatione non fuerit solutus, omni careat dignitatis honore* (MG Libelli de lite I, Hannover 1891, 609 Z. 23 f.). Zu diesem und dem vorhergehenden Zitat vgl. E. Eichmann, Acht und Bann 105.
- ⁸⁴⁾ Concilium Londinense, c. 5: *ut hii, qui anathematis sententia condemnantur, si per annum integrum in ea pertinaciter perseverent, infames et detestabiles habeantur, ut neque in testimonio neque in causis audiantur et in principis sit potestate ipsos exheredare* (J. D. Mansi a. a. O. XXI, 752; vgl. Eichmann a. a. O. 71).
- ⁸⁵⁾ MG Const. I Nr. 318, 450 Z. 36—39; Eichmann, Acht und Bann 120 Anm. 1. Die Bestimmung, daß eine Person, welche über ein Jahr in der Exkommunikation verharrte, nicht mehr zur gerichtlichen Rechtfertigung zugelassen werden solle, kommt aus dem Decretum Gratiani C. XI, q. 3, c. 36 und 37 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici I 654).

geleistet wurden, im Zustande der Exkommunikation befinde⁸⁶). Zwei Probleme stellten sich da den Dekretisten. Einmal sollte diese eben wiedergegebene Ansicht mit einer dritten Stelle des Dekrets über die Absetzung des letzten Merowingerkönigs durch Papst Zacharias sowie die folgende Eidlösung der Untertanen⁸⁷) und damit dem ganzen Problem der Absetzung eines Königs durch den Papst in Einklang gebracht werden. Zum andern jedoch erhob sich die Frage, ob die Eidlösung bzw. die etwa daraus folgende Absetzung⁸⁸) zugleich mit der ersten Verkündigung des Kirchenbannes eintreten sollte oder erst bei einem gewissen hartnäckigen Widerstand des davon Betroffenen.

Um die kirchenrechtlichen Vorstellungen über diese Frage zur Zeit Innozenz III. besser zu verstehen, ist es notwendig, die geistige Arbeit kurz zu skizzieren, welche die Kanonisten dem ganzen Problem in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gewidmet haben. Da gilt es nun gleich als ersten den Dekretisten Rufinus zu erwähnen. Nach dessen 1157—59 entstandener Summa sollte jeder Treueid, der einem Herrscher als Person geleistet wurde, erloschen sein, solange dieser einem Anathem unterlag⁸⁹). In der Folgezeit geben sich die Kanonisten aber mit dieser Lösung nicht zufrieden. Sie unterscheiden zwischen Treueiden, die einem Herrscher *ad personam* geschworen wurden, und solchen, die er auf Grund seines Herrscheramtes (*contemplatione regie dignitatis, intuitu dignitatis*) empfing. Nach der um 1170 entstandenen *Summa Coloniensis* nun erloschen als Folge eines Anathems nur

- ⁸⁶) Gregor VII (C. XV, q. 6, c. 4; Ä. Friedberg a. a. O. 756): *Nos sanctorum predecessorum nostrorum statuta tenentes, eos, qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt, apostolica auctoritate a sacramento absolvimus et, ne sibi fidelitatem observent, modis omnibus prohibemus, quousque ipsi ad satisfactionem veniant.* Urban II. (CXV, q. 6, c. 5; ebd.): *Juratos milites Hugoni Comiti, ne ipsi, quamdiu excommunicatus est, serviant, prohibelo. Qui se sacramenta pretulerint, moneantur, oportere Deo magis servire quam hominibus. Fidelitatem enim, quam Christiano principi iurarunt, Deo eiusque sanctis adversanti, et eorum precepta calcanti, nulla cohibentur auctoritate persolvere.*
- ⁸⁷) C. XV, q. 6, c. 3 (ebd.): *Alius item Romanus pontifex, Zacharias scilicet, regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantae potestati erat inutilis, a regno deposuit et Pipinum, Karoli imperatoris patrem, in eius loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis absolvit. Quod etiam ex frequenti auctoritate agit sancta ecclesia, cum milites absolvit a vinculo iuramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur.* Der ganze Kanon ist von Gratian nicht zum Erweis des päpstlichen Absetzungsrechtes, sondern nur wegen der Eidlösung in das Dekret aufgenommen worden (A. Stickler, *Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum*. Apollinaris 21, 1948, 94 ff.).
- ⁸⁸) Die Absetzung eines Königs war nach Gratian bloß die Folge einer solchen Eidlösung (A. Stickler a. a. O. 96).
- ⁸⁹) H. Singer, *Die Summa decretorum des Magister Rufinus* (Paderborn 1912) 350 zu C. XV, q. 6, c. 3: *Si quis itaque intuitu persone iuraverit alicui fidelitatem, semper iuramento obligatus ei tenebitur, nisi suus dominus ab ecclesia fuerit anathematizatus: interea enim, scilicet dum in excommunicatione dominus fuerit, fidelis etiam non debet servire ei, ut infra I, II capp. (4, 5).* Das Anathem ist dabei als Erstexkommunikation zu verstehen: *Illi (canones) anathematizant, in quibus talis verborum forma ponitur: „Anathematizamus vel excommunicamus“ vel aliquid, quod his verbis equipolleat* (ebd. 265 f. zu C. III, q. 4, c. 6).

die ersteren, während die letzteren einzig der Papst — anscheinend durch eine Sentenz — aufheben konnte. Doch erst dann, wenn er den König vorher abgesetzt hatte⁹⁰⁾. Sicard von Cremona wiederum, Lehrer des kanonischen Rechts in Mainz, der ungefähr zehn Jahre später viele Argumente der kaiserlichen Partei wiedergibt⁹¹⁾, will durch eine Exkommunikation beide Arten von Treueiden aufgehoben wissen. Verliere dagegen ein Herrscher — so meint er weiter — durch ein Rechtsverfahren seine Würde, so sei es gut, die ihm schuldigen Verpflichtungen durch eine päpstliche Absolution lösen zu lassen⁹²⁾. Fast gleicher Meinung war der ungefähr zur selben Zeit schreibende E v r a r d u s v o n Y p e r n. Auch bei ihm beseitigt der Kirchenbann die *intuitu persone* und *intuitu dignitatis* geleisteten Treueide. Eine direkte Absetzung, wie die beiden vorerwähnten Werke, kennt er nicht: dafür solle der Papst gefragt werden, bevor einem Herrscher der ihm auf Grund seiner Würde zukommende Gehorsam verweigert werden könne⁹³⁾.

Doch eine Stelle des Dekrets, eben C. XV, q. 6, c. 3, schien ja für ein direktes Depositionsrecht des Papstes zu sprechen. Dagegen hatte sich die Lehre der Kanonisten — wie gezeigt — für dieses Problem mehr auf die Ebene einer *potestas indirecta* verlagert: die als Folge der Absetzung nötige Eidlösung erschien immer mehr als Konsequenz einer geistlichen Strafe, nämlich der Exkommunikation. Diesen Schritt vollzog dann auch gedanklich die abermals der französischen Schule angehörende Summa „*Et est sciendum*“ (1181—85). Dort heißt es nämlich, daß der Papst einem König die Treue seiner Untertanen entziehe, sobald er ihn mit dem Bann belege: denn einem exkommunizierten Herrn dürfe man nicht gehorchen. Das sei dann einen König *per consequentiam degradare*⁹⁴⁾.

⁹⁰⁾ *Status quoque mutatione interveniente a iuramento fidelitatis absolvere ecclesia consuevit. Unde Gelasius: Zacharias papa regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam quod tante potestati esset inutilis a regno deposuit omnesque francigenas a iuramento fidelitatis absolvit. Hoc intelligendum est de iuramento, quod prestitum fuit contemplatione dignitatis. Nam quod intuitu persone fit, relaxari nequit, nisi is, cui factum est, ab ecclesia separetur. . . Propter hanc causam sententiam ecclesie contemptibus feudum auferri ecclesia recte decrevit* (A. Stickler, *Imperator vicarius pape. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser. MIOG 62, 1954, 197 f. Anm. 62).*

⁹¹⁾ F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum* 223 f.

⁹²⁾ *Queritur, si iuramentum fidelitatis possit ab ecclesia solvi? . . . R(esponsio): Jurat quis fidelitatem intuitu persone: hic semper tenetur obligatus, nisi dominus fuerit anathematizatus; tunc enim expirat obligatio, que domino absoluto respirat, quia cessante causa cessat effectus. Intuitu dignitatis: et hic dignitate durante permanet obligatus, nisi dominus, ut supra, fuerit excommunicatus. Dignitate vero rationabiliter amissa aiunt quidam, quod evanescit obligatio; set salius est, si apostolica requiritur absolutio* (A. Stickler, *Vicarius pape* 198 Anm. 62).

⁹³⁾ *Queritur: Si iuramentum fidelitatis potest ab ecclesia solvi? R(esponsio): Iuramentum fidelitatis intuitu persone semper tenet, nisi dominus excommunicetur; intuitu dignitatis eodem modo. Sed tunc super hoc consuletur apostolicus* (ebd.).

⁹⁴⁾ *Glosse zu D. XXII c. 1 ad verba „terreni simul“: Regem autem deposuisse papa dicitur, cum eum propter aliquem contumaciam excommunicavit et ita subditos eius ab eius obedientia et servitio subtraxit, cum nulli debeant excommunicato domino obedire, ut C. XV, q. 6, c. penult. et ult. (4,5) et hoc fuit regem per consequentiam degradare* (F.

Solche Überlegungen werden nun von der anglo-normannischen Kanonistenschule aufgenommen. So sprechen die von der eben angeführten Quelle abhängige *Summa Lipsiensis* von 1186⁹⁵⁾ sowie die ungefähr gleichzeitig entstandene *Summa quaestionum* des Richard von Mores⁹⁶⁾ von keinem direkten Absetzungsrecht des Papstes mehr, sondern führen eine Eidlösung und als Folge dessen die Absetzung des Herrschers einzig auf eine vorhergehende Exkommunikation zurück.

Das Problem war damit in die rein geistliche Sphäre der päpstlichen Gewalt gehoben und schien so gelöst. Doch befriedigte dieser Schluß auch? Letztlich hieß es ja doch im erwähnten 3. Kanon von C XV, q. 6 des Dekrets, daß der Papst einen König wegen Unfähigkeit unmittelbar absetzen dürfe, wenn auch Gratian selbst gerade das nicht beweisen wollte. Da nahm nun die Kanonistenschule von Bologna den gedanklichen Faden wieder auf und führte ihn dann zu jener Synthese, welche sich auch im politischen Weltbild Innozenz' III. widerspiegelt. Zuerst sei da kurz Simon von Bisignano gestreift, der in Summe und Glosse zum Dekret (1177—79) seinen Standpunkt so formulierte: Der Papst ist bei Absetzung eines Königs an den Konsens von dessen Untertanen gebunden, d. h. er stimmt der von diesen selbst vorzunehmenden Deposition zu⁹⁷⁾.

Diese Interpretation nun mit den Lehren der beiden anderen Schulen in einer originellen Synthese verbunden zu haben, ist dann das Verdienst des bedeutendsten Dekretisten, nämlich des Huguccio von Pisa, Lehrer auch Innozenz' III. zu Bologna⁹⁸⁾. In der Summe zum Dekret (1188—90) legt er seine Ansicht ausführlichst dar: Der Papst dürfe einen König mit Zustimmung

Kempf, Papsttum und Kaisertum 216 Anm. 60). Allerdings kommt auch in dieser Summe die hierokratische Ansicht vor, daß der Papst direkt einen König absetzen könne: *cum eliam potest regem inutilem removere, ut in C. XV, q. 6 „Alius“ (3).* (A. Stickler, *Vicarius pape* 201 Anm. 69 auf 203).

⁹⁵⁾ *Regem autem deposuisse dicitur papa, cum ipsum pro sua contumacia excommunicaret et ita subditos ab eius obedientia subtraxit, cum nulli debeant domino excommunicato obedire, ut XV, q. 6 „Iurato“ (5) et hoc fuit regem per consequentiam degradari. Item fidelitatem ei facit, ut sit obediens ei in spiritualibus, ut ecclesiam defendat.* (S. Mochi Onory, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato*, Mailand 1951, 111).

⁹⁶⁾ Richard von Mores (Riccardus Anglicus, früher Richard von Lacy: vgl. dazu St. Kuttner-E. Rathbone, *Anglo-Norman Canonists of the 12th century*. *Traditio* 7, 1949—51, bes. 336 ff.): *Item si dicitur, quod Zacarias regem deposuit, hoc factum est, sed ideo deposuisse dicitur, quod pro contumacia sua excommunicavit et ita subditos ab eius obedientia subtraxit, quia subditi domino excommunicato non tenentur obedire, ut XV, q. 6 „Iurato“ (5) et hoc fuit regem degradare per consequentiam* (A. Stickler, *Sacerdotium et regnum nei decretisti e primi decretalisti*. *Salesianum* 15, 1953/54, 611. Richard von Mores führt diese Stelle zwar nur als Argument der Dualisten an, stimmt ihr am Schluß jedoch selbst bei).

⁹⁷⁾ Zu C. XV, q. 6, c. 3 ad verbum „deposuit“: *i. e. deponentibus consensit vel subditos ab eius fidelitate absolvit, quod per consequentiam fuit eum deponere* (F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum* 216 Anm. 60; über die Bedeutung des Satzes s. auch J. Junker, *Die Summa des Simon von Bisignano und seine Glossen*. *ZRG Sav.-Stiftung KA* 15, 1926, 490 f.).

⁹⁸⁾ S. dazu jetzt C. Leonardi, *La vita e l'opera di Ugucione da Pisa decretista*. *Studia Gratiana* 4 (1957) bes. 114.

der Großen des Reiches absetzen, so meint er, wenn dieser vor ihm angeklagt und seiner Verfehlungen überwiesen werde. Der Vorgang sei dabei so zu denken: Falls der König nach dem Beweis (seiner Verfehlungen) und der Ermahnung (zur Besserung) nicht nachgibt und Genugtuung leistet, so ist er zu exkommunizieren und sind die Treueide aller Untertanen zu lösen. Bessert er sich dennoch nicht, mag ihn der Papst gemeinsam mit den Fürsten des betreffenden Reiches verurteilen sowie mit Waffengewalt vertreiben. Ein anderer kann dann zum König gewählt werden⁹⁹). Für unseren Zweck nun ist daraus festzuhalten, daß wohl die Rechtsakte der Exkommunikation und Treueidlöschung einerseits sowie der endgültigen Absetzung des Herrschers andererseits rein geschieden, aber doch im Rahmen eines einzigen und stufenweise sich vollziehenden Prozesses miteinander verbunden sind.

Ein weiteres Problem blieb aber noch zu klären: Sollten die Treueide sogleich mit der Exkommunikation gelöst werden oder handelt es sich auch da um einen von dieser zu trennenden Vorgang? Alle oben zitierten Kanonisten dürften wohl die erstere Ansicht vertreten haben, wobei nur Evrardus von Ypern eine Ausnahme bildet. Näher scheint sich mit dieser Frage dagegen zum erstenmal der schon erwähnte Richard von Mores befaßt zu haben, und zwar in seiner *Summa brevis super decreta* und im Glossenapparat zur *Compilatio I*, beide 1194—97 in Bologna entstanden. Er stellte darin die Meinungen gegenüber: Ein Teil der Kanonisten sage, daß mit der Exkommunikation des Herrn auch eo ipso das Treuegelöbniß erlösche. Andere wieder seien der Ansicht, daß dieser Akt einer eigenen Sentenz bedürfe. Richard selbst schlägt unter Berufung auf die Konstitution „*Quoniam multos*“ Gregors VII. (C. XI, q. 3, c. 103) folgenden Mittelweg ein: Der Kirchenbann löst nur die Vasallen von ihrer Verpflichtung, während eine darauf folgende Sentenz auch die engeren Familienangehörigen betreffe¹⁰⁰). Diese oder eine ähnliche Ansicht scheint sich durch die ganze Regierungszeit Innozenz III. gehalten zu haben.

⁹⁹) Glosse zu D. XCVI, c. 6 ad verbum „*officiis*“: *Quod dictum est papam eum posse depone, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur. Quod tunc demum intelligo: Si convictus et admonitus non vult cessare et satisfacere, tunc debet excommunicari et omnes ab eius fidelitate debent removeri: ar(umentum) XV, q. 6 „Nos sanctorum“ (4), „Iuratos“ (5). Si nec tunc corrigitur, tunc demum sententia iuste percellitur et armata manu recte expellitur et alius legitime eligitur. Set a quo dabitur? A domino papa, coram quo fuit convictus vel a principibus suis, si hoc Romanus pontifex approbaverit (F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 220 Anm. 69; G. C a t a l a n o, Impero, regni e sacerdotio 122. Über die Absetzungslehre des Huguccio s. auch unten 40).*

¹⁰⁰) *Summa brevis: Incidit an excommunicato domino absolvatur vasallus. Respondent quidam simpliciter quod ita, ar(umentum) in e(odem) q(uestione) c. „Iuratos“ (C. XV, q. 6, c. 5). Ego autem dico eos non aliter absolvi, nisi hoc exprimat in sententia: pro me XI, q. 3 „Quoniam multos“ (103). Ferner Glosse zu Comp. I., 5, 6, 7 „De brabantibus“: *Set nonne suraverunt ...? Set domino excommunicato ipso iure suspenditur fidelitas. Dicunt quidam quod non, nisi secunda et specialis super hoc emanaverit sententia: set eorum opinionem exaudio tantum in speciali familia, ut XI, q. 3, „Quoniam“ (103). Ibidem ad verbum „abiuratis“: *Nota vasallos excommunicatorum a fidelitate relaxatos, ut ... ar(umentum) contra ... Solutio: Hec contraria intelliguntur de speciali familia, qui ab anathemate excipiuntur ibi, hic autem de vasallos (K u t t n e r***

So argumentiert z. B. die von 1210 bis 1215 in Bologna entstandene Glossa Palatina¹⁰¹), daß die Vasallen eines häretisch gewordenen oder namentlich exkommunizierten Herrn zugleich mit Verkündung der Sentenz auch von ihren Treueiden entbunden seien¹⁰²). Gleiches tut die Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus zum Dekret¹⁰³), die von 1215 bis etwa 1217 verfaßt wurde¹⁰⁴). Anders dachte jedoch Laurentius Hispanus in seinem noch vor 1215 verfaßten Glossenapparat zur Compilatio III. Er legt nämlich dar, daß die Vasallen eines exkommunizierten Herren nur durch ein eigenes gerichtliches Urteil von ihrem Treueid gelöst werden könnten. Dieses wiederum solle erst gefällt werden, wenn seit Verhängung des Kirchenbannes ein Jahr vergangen ist¹⁰⁵).

Allerdings dürfte diese zuletzt angeführte Auffassung bereits von der juristisch-politischen Praxis Innozenz' III. selbst beeinflußt gewesen sein, wie das ja für die Kanonistik nach 1210 auch sonst bezeugt ist¹⁰⁶). Deshalb gilt es im folgenden festzustellen, wie die Päpste selbst über das Verhältnis von Exkommunikation und Lösung vom Treueid dachten.

c) Für den Zweck vorliegender Studie mag es genügen, die Päpste der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts, mit anderen Worten von Alexander III. bis Gregor IX., zu berücksichtigen. Es

Rathbone, Anglo-Norman canonists 354, zur Datierung 333; F. Gillmann, Richardus Anglikus als Glossator der Compilatio I. AKKR 107, 1927, 654, zur Datierung 645).

¹⁰¹) St. Kuttner, Repertorium 82.

¹⁰²) Zu C. XI, q. 3, c. 94: *Infra XV, q. 6 „Nos“ (4), „Iuratos“ (5) contra. Et dicendum, ex quo princeps cadit in heresim vel nominatim est excommunicatus, statim vasallus absolvitur a sacramentis et non tenetur ei, ut ibi dicitur ...* (Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Pal. lat. 658, fol. 98^v; Cod. Reg. lat. 977, fol. 137). Den Text bietet P. Huizing, *Doctrina Decretistarum de excommunicatione usque ad Glossam Ordinariam Joannis Teutonicus*. Diss. Gregorianische Universität (Rom 1952), Maschinschriftliches Ms., Anm. zum Kapitel „De inhoude van het verbot van omgang met geexcommuniceerden“ 4 Anm. 1. Für die liebenswürdige Überlassung des Ms. darf ich P. P. Huizing S. J. auch hier meinen herzlichsten Dank aussprechen.

¹⁰³) Zu C. XI, q. 3, c. 94 ad verbum „obediabant“: *Infra XV, q. 6 „Nos sanctorum“ (4) et c. „Iuratos“ (5) contra: ibi enim dicitur quod, si dominus est nominatim excommunicatus vel hereticus, statim vasallus est absolutus a sacramento* (Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 1367 fol. 147^v).

P. Huizing a. a. O. 4 Anm. 1.

¹⁰⁴) St. Kuttner, Repertorium 93.

¹⁰⁵) Glosse zu Comp. III. 5, 21, 4 ad verbum „beneficio canonis (scil. C. XI, q. 3, c. 103) id agente: Set numquid eo ipso, quod quis est excommunicatus, sunt vasalli eius ab eius fidelitate absoluti? Non dico, nisi per sententiam aliam absolvantur, ut XVI, q. 6, c. Penultimum et ultimum (6, 7), que infra annum non fertur, set post annum sic, ut XI, q. 3 „Rursus“ (36), „Quicumque“ (37) (F. Gillmann, Des Laurentius Hispanus Apparat zur Compilatio III. aus der staatlichen Bibliothek zu Bamberg, Mainz 1935, 139; zur Datierung 123).

¹⁰⁶) F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 311 f. Ferner ist festzustellen, daß auch das spätere Dekretalenrecht sowie z. B. Thomas v. Aquin die Meinung vertraten, eine Exkommunikation entbinde noch keineswegs die Untertanen vom Eid der Treue und der Verpflichtung gegenüber dem Landesherrn in allen erlaubten Dingen (F. Kober, Kirchenbann 117 f.).

ist das auch ungefähr die Zeit zwischen *Decretum Gratiani* und *Liber Extra*, eine Epoche, in der das vom großen Camaldulensermönch systematisch zusammengestellte kirchenrechtliche Quellenmaterial durchdacht, kommentiert und schließlich durch die päpstlichen Dekretalen erläutert und ergänzt wurde. Schon oben bei der Frage von Exkommunikation und Anathem sowie bei der Behandlung der kanonistischen Lehre vom Verhältnis des Kirchenbannes zur Eidlösung konnte gezeigt werden, daß es dem kanonistischen Denken und der juridischen Praxis gelang, bis zu Gregor IX. eine Klärung der Begriffe durchzuführen und die aus den scheinbar etwas disparaten Quellen Gratians erwachsenen Probleme zu lösen. So auch im jetzigen Falle.

Als Alexander III. am 24. März 1160 über Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Dom zu Anagni feierlich die Exkommunikation verhängte¹⁰⁷⁾, da löste er auch sogleich alle Untertanen vom Treueid und von jeder Verpflichtung dem Imperium gegenüber¹⁰⁸⁾. Dabei erwähnte der Papst weder den Bann, welchen ungefähr vier Wochen vorher (28. Februar) ein päpstlicher Legat gemeinsam mit dem Erzbischof von Mailand in der dortigen Kathedrale wider den Kaiser verkündet hatte¹⁰⁹⁾, noch jene *excommunicatio latae sententiae*, der Friedrich zweifellos wegen Begünstigung des Gegenpapstes Victor IV — die ihm ausdrücklich vorgeworfen wurde¹¹⁰⁾ — verfallen war¹¹¹⁾. Die Eideslösung fiel also, wahrscheinlich mit Berufung auf C. XV, q. 6, c. 4 und 5 des *Decretum Gratiani*¹¹²⁾, mit der Exkommunikation zusammen, wie das auch nach obiger Darstellung bis in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die vorherrschende Ansicht der Kanonisten war.

Für die folgenden Päpste ist es nun charakteristisch, daß zumindest bereits Cölestin III. die Verhängung des Bannes von der Treueidlösung trennte. Er trug nämlich 1196 dem Erzbischof von Toledo und dessen Suffraganen auf,

¹⁰⁷⁾ S. oben 18 Anm. 57.

¹⁰⁸⁾ *De communi fratrum nostrorum consilio atque voluntate vos omnes specialiter et communiter universos a fidelitate quam ei fecistis et ab omni debito imperii ex parte Dei omnipotentis et beatorum apostolorum auctoritate et apostolica absolvimus: ita quod ei de cetero non teneamini oboedire . . .* (Migne PL 200, 92 CD); s. ferner L. Duchesne, *Le liber pontificalis II* (Paris 1892) 403.

¹⁰⁹⁾ *Gesta Friderici imperatoris in Lombardia* (Ed. O. Holder-Egger, MG SS rer. Germ. in usum scholarum, Hannover 1892, 39 f. zu 1160): *Sed postea tertio Kal. Marcii Johannes de Anagnia, cardinalis apostolice sedis et legatus Alexandri pape in civitate Mediolani in maiori ecclesia excommunicavit cum Oberto archiepiscopo Otavianum* (Papst Victor IV.) *et Federicum imperatorem* (vgl. W. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 5/1, Braunschweig 1880, 255 und zum ganzen Problem M. Pacaut, *Alexandre III. Etude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre*, Paris 1956, 175 ff.).

¹¹⁰⁾ Migne PL 200, 91 C—92 B.

¹¹¹⁾ 1159 Oktober 5: . . . *aliosque complices et principales coadiutores eius* (d. i. Victor IV.) *et omnes, qui scienter eis* (Victor IV. und zwei ihm ergebenen Bischöfen) *communicaverint, eidem excommunicationi et condemnationi decrevimus subiaccere* (ebd. 73 BC).

¹¹²⁾ S. oben 24 Anm. 86. Der päpstliche Kämmerer Boso berichtet darüber im *Liber pontificalis* (vgl. Zitat Anm. 108): *omnes qui ei* (dem Kaiser) *iuramento fidelitatis tenebantur astricti, secundum antiquam predecessorum patrum consuetudinem ab ipso iuramento absolvi . . .*

die Exkommunikation über den König von Leon und dessen Ratgeber zu verkünden, da diese beide mit den Sarazenen Frieden geschlossen hätten. Sollte der König aber wagen, den letzteren sein Reich zu öffnen, so wären seine Untertanen von Treueverpflichtung und Gehorsam gegenüber dem Herrn entbunden¹¹³). Beide Rechtsakte sind also hier getrennt: die Exkommunikation läßt die eidliche Bindung vorläufig noch bestehen.

Und Innozenz III., auf den es uns ja in erster Linie ankommt? Wie dachte er darüber? Glücklicherweise stehen genügend Quellenzeugnisse zur Verfügung, um seine Ansichten kennenzulernen.

Schon bald nach Antritt seines Pontifikates sah er sich gezwungen, gegen Markward von Annweiler, Herzog der Romagna und Markgraf von Ancona und Molise, den Vorkämpfer der staufischen Italienpolitik nach Kaiser Heinrich VI. Tod, vorzugehen. Brief I 38 des päpstlichen Registers gibt erstmals Zeugnis davon. Zuerst führt der Papst darin aus, daß er eine Exkommunikation des Gegners bisher aufgeschoben habe, um ihm Gelegenheit zu geben, den päpstlichen Ermahnungen nachzukommen. Hierauf teilt er mit, daß zwei seiner Legaten nach erfolglosen Bemühungen um eine Verständigung den Bann über Markward verhängt hätten. Sodann trägt er allen Bischöfen der Marken auf, diese von ihm bestätigte Sentenz zu verkünden bzw. verkünden zu lassen, da Markward das ihm schon oft angebotene Vertrauen der Kirche immer wieder verletzt sowie Teile des Kirchenstaates besetzt habe und sich weigere, diese herauszugeben¹¹⁴). Ferner löst der Papst unter Berufung auf das *Decretum Gratiani* jedes Treuegelöbniß und jeden Eid, die Markward geleistet wurden, und befiehlt dazu, dies zu verkünden¹¹⁵). Hier sind die beiden interessierenden Vorgänge allerdings getrennt, liegen aber doch nahe beieinander: ja die päpstliche Bestätigung der von den Kardinälen verhängten Sentenz fällt mit der Eidlösung zusammen. Vielleicht mag die militärische Lage zum schnellen Handeln gedrängt haben, vielleicht ließen auch die erwähnten mißlungenen Verständigungsversuche die schwere Strafe sogleich als gerechtfertigt erscheinen.

¹¹³) JL 17433: *si rex per terram suam ad offensionem Christianorum ausus fuerit introducere Saracenos, homines regni sui ab ipsius fidelitate et dominio de auctoritate sedis apostolice absolutos esse* (vgl. dazu P. Z e r b i, *Papato, Impero e „Respublica Christiana“* dal 1187 al 1198, Mailand 1955, 160).

¹¹⁴) M i g n e PL 214, 32 B: *Nos igitur, quod ab eisdem cardinalibus factum est, ratum habentes ac volentes inviolabiliter observari, presertim cum plura subsint, quare fuerit excommunicationis sententia ferendus — : utpote qui fidem ecclesie multotiens prestitam violavit, qui patrimonium ecclesie invadere ac detinere presumpsit et illud sepe communitus restituere non curavit — ... mandavimus, quatinus tam eum quam complices eius excommunicatos publice nuntiatis et faciatis per vestras dioceses nuntiari.*

¹¹⁵) Ebd. 92 BC: *Nos enim predecessorum nostrorum statuta sequentes ac attendentes, quod magis oporteat Deo servire quam hominibus* (C. XV, q. 6, c. 5 — Ä. Friedberg, *Corpus iuris canonici* I 756), *omnes, qui eidem Marcuinaldo fidelitate sunt vel sacramento astricti, apostolica auctoritate a sacramento absolvimus et ne ipsi fidelitatem observent, modis omnibus prohibemus* (C. XV, q. 6, c. 4, ebd.), *cum fidelitatem, quam aliqui christiano principi iuraverunt, Deo eiusque sanctis adversant et eorum precepta calcanti nulla mandentur auctoritate servare* (C. XV, q. 6, c. 5, ebd.).

Weiters ist die Exkommunikation Philipps von Schwaben zu beachten. Dieser war bereits 1196 von Cölestin III. in einer Generalsentenz gegen alle Verletzer des Kirchenstaates, allerdings ohne Nennung des Namens, rechtsgültig gebannt worden¹¹⁶⁾. Dennoch hatte ihn die staufische Fürstenpartei am 8. März 1198 zum deutschen König gewählt. Als der Papst nun im Sommer 1200 den deutschen Fürsten seine Argumente für und wider die beiden Kandidaten im Thronstreit, nämlich den genannten Staufer und den Welfen Otto IV., erläuterte, da führte er u. a. gegen ersteren an: er sei als Gebannter zum König gewählt worden und befinde sich noch immer in der Exkommunikation, da die vom Bischof von Sutri und dem Abt von Tre Fontane vorgenommene Absolution ungültig sei. Daher könne ihm auch, ungeachtet des geleisteten Treueids, der Gehorsam entzogen werden¹¹⁷⁾. Soweit war es dann im folgenden Jahr. Im großen Schreiben vom 1. März 1201, mit welchem Innozenz III. den gleichen deutschen Fürsten seine Entscheidung im deutschen Thronstreit bekannt gibt, wird auch die Exkommunikation Philipps noch einmal eingehend erörtert. Außer dem eben erwähnten Argument der Wahl des Exkommunizierten und der Ungültigkeit seiner Absolution¹¹⁸⁾ führt der Papst noch an, daß Philipp wegen Unterstützung des gebannten Markward von Annweiler jener *excommunicatio latae sententiae* verfallen sei, mit welcher dessen Anhänger bedroht wurden¹¹⁹⁾. Aus diesem und anderen Gründen erklärt Innozenz nun den Staufer als unwürdig des Kaisertums, weist ihn als dessen Anwärter zurück und annulliert alle Treueide, die man ihm als König geschworen hatte¹²⁰⁾. Diese Entscheidung verkündete der päpstliche Kardinallegat am 3. Juli 1201 in Köln den anwesenden deutschen Fürsten. Nach den Aussagen verschiedener Quellen soll er zugleich alle Gegner Otto IV. in feierlicher Form exkommuniziert haben, unter denen sich natürlich auch Philipp befand¹²¹⁾. Wenn auch der Papst diese Sentenz nie bestätigt hat¹²²⁾, so ist es doch bezeichnend, daß die Lösung der Eide erst einige Jahre nach der Exkommunikation erfolgte¹²³⁾ und mit deren Erneuerung verbunden war. Auf jeden Fall sind die beiden Vorgänge getrennt und ist die Annullierung der Treueverpflichtung ein eigener vom Bann gesonderter Vorgang.

Dasselbe Bild findet sich bei der Auseinandersetzung Innozenz' III. mit dem englischen König Johann ohne Land. Im März 1208 war das Interdikt über England verkündet und Ende 1209 feierlich der Bann über Johann ver-

¹¹⁶⁾ F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 168 ff.

¹¹⁷⁾ Thronstreitregister Nr. 21, 61 Z. 9–13 (1200 Juni–Juli Anfang): (*Philippus*) *excommunicatus fuerit electus in regem et adhuc excommunicationis sententia tenebatur astrictus. Unde iuxta sanctorum patrum canonicas sanctiones ei, qui talis existit, non obstante iuramento fidelitatis est obsequium subtrahendum* (C. XV, q. 6, c. 4).

¹¹⁸⁾ Ebd. 33, 105 Z. 11–27.

¹¹⁹⁾ Ebd. 105 Z. 28–106 Z. 10.

¹²⁰⁾ Ebd. 108 Z. 18 f.: ... *iuramenta, que ratione regni sunt ei prestata, decernimus non servanda* (s. dazu F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 143).

¹²¹⁾ E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jh. der deutschen Geschichte) I (Leipzig 1873) 219 Anm. 3.

¹²²⁾ H. Tillmann, Innozenz III. 108.

¹²³⁾ Vorher war nur von einer Möglichkeit die Rede: s. das „*subtrahendum*“ oben Anm. 117.

hängt worden. Erst am 27. Februar 1213 stellte dann der Papst dem König ein Ultimatum und kündigte ihm weitere Schritte sowie als deren Folge seinen — des Königs — Untergang an. Die dementsprechenden Briefe — es handelte sich wohl abermals um die Lösung der Untertanen vom Treueid — lagen schon bereit und nur die Unterwerfung Johanns verhinderte ihre Auslieferung¹²⁴).

Ganz ähnlich, doch sicherer faßbar, da völlig durchgeführt, waren die Maßnahmen Innozenz' III. gegen Kaiser Otto IV. Es wurde schon erwähnt, daß der Papst bereits im Frühjahr 1210 drohte, er werde über den Kaiser das Anathem verhängen, falls er seine italienischen Pläne weiter verfolgte¹²⁵). Zugleich, so kündigte er an, sollen auch alle seine Untertanen vom Treueid entbunden sein, denn keine Treue (*fidelitas* und *fides*) ist man demjenigen schuldig, der Gott und der Kirche gegenüber nicht Treue (*fides*) halte und so von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sei¹²⁶). Vorerst kam es allerdings nur zur einfachen Exkommunikation Ottos und seiner Helfer, die Innozenz am 18. November 1210 bekanntgab¹²⁷). Die weitere Verkündung der Sentenz dürfte suspendiert worden sein¹²⁸), um so mehr, als zur gleichen Zeit ja noch Verhandlungen zwischen den beiden Mächten liefen, die allerdings ohne Ergebnis blieben¹²⁹). Erst nach deren Scheitern arbeitete der Papst auf die „Absetzung“ des Kaisers hin, wie Burchard von Ursperg berichtet¹³⁰). Das sollte wohl einstweilen nur heißen, daß man sich zu schärferen Maßnahmen entschloß. Diese trafen dann auch am Gründonnerstag (31. März) 1211 ein. Über den Kaiser wurde nämlich das Anathem verkündet¹³¹). Zugleich erfolgte die schon vor einem Jahr für diesen Fall angedrohte Lösung der Treueide¹³²), was der Papst jetzt auch aller Welt verkündete¹³³).

¹²⁴) H. Tillmann, Päpstliche Schreiben 193; Kirche und Staat 141 f.; Innozenz III. 65 f.

¹²⁵) Oben 18 f. Anm. 60; s. zum folgenden H. Tillmann, Kirche und Staat 140, 142 f.; dies., Innozenz III. 139 ff.

¹²⁶) 1210 Jänner 18 und Feber 1 (BFW 6081, 6082): *Quodsi se in sententiam excommunicationis iniecerit, universos a fidelitate sua noverit absolutos, quia iuxta sanctorum patrum sanctiones ei, qui Deo et ecclesie fidem non servat, fides* (BFW 6081: *fidelitas*) *servanda non est, a communione fidelium separato.*

¹²⁷) Ryccardi de sancto Germano Chronica (Rerum Italicarum Scriptores 7/2, 33) 1210: *Innocentius papa ipsum imperatorem pro eo, quod Regnum intraverat contra prohibitionem suam et iuramentum, quod fecerat, publice excommunicavit et omnes fautores eius.*

¹²⁸) S. oben 19 Anm. 62.

¹²⁹) H. Tillmann, Innozenz III. 140.

¹³⁰) Die Chronik des Propstes Burchard von Ursperg (Ed. O. Holder-Egger, MG SS rer. Germ. in usum scholarum, Hannover und Leipzig 1916, 2. Aufl.): 1212 (?): *Laboravit papa super depositione Ottonis imperatoris, quod fuit arduum negotium.*

¹³¹) S. oben 19 Anm. 63 und 64.

¹³²) S. eine von E. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. 249 Anm. 1 mitgeteilte Quellenstelle: (Innozenz III.) *communicato fratrum consilio excommunicationis in eum sententiam promulgavit. Et cum nec sic respiscere vellet ... absolvit omnes subditos eius ab ipsius fidelitate: sub interminatione anathematis inhibens, ne quis eum haberet vel nominaret imperatorem* (dazu auch J. Haller, Das Papsttum III, Stuttgart 1952, 546, 396 f.).

¹³³) So 1211 April an die deutschen Fürsten (BFW 6099) und 1211 Juli 6 an Bischof und Klerus von Cremona (BFW 6116; über Druckorte und Datierung s. oben 19 Anm. 64):

Eine Schwierigkeit besteht allerdings noch für die Evidenz der hier dargestellten Trennung von erster Exkommunikation und der mit dem Anathem verbundenen Eideslösung. Es ist das ein Brief, in dem Innozenz III. am 22. Dezember 1210 Podestà, Konsiliaren und Volk von Pisa unter Androhung der Exkommunikation warnt, dem Kaiser bei der geplanten Eroberung Siziliens Hilfe zu leisten. Als Begründung führt er an, daß sie ja bereits durch die kanonische Zensur und die päpstliche Verkündung von jeder Treueverpflichtung Otto IV. gegenüber gelöst seien¹³⁴). Wie soll man sich das nun für diesen Zeitpunkt vorstellen, da alle Zeugnisse eher gegen eine schon am 18. November 1210 stattgehabte Eidlösung sprechen als dafür? Vielleicht kann es so gewesen sein: Der Papst hat zum angegebenen Termin Otto IV. samt seinen Helfern, mit denen er ja gerade den Angriff auf Sizilien vorbereitete, gebannt¹³⁵). Dazu gehörte auch Pisa. Hätte sich also die Stadt an den Eid gehalten, durch welchen sie dem Kaiser zur Hilfe verpflichtet war, so wäre das eine Sünde und Gefahr für das Seelenheil der Bürger bzw. der verantwortlichen Gewaltträger gewesen. In solch einem Falle jedoch, darüber waren sich alle Dekretisten einig, war es durchaus erlaubt und sogar lobenswert, sich nicht an den geleisteten Schwur zu halten¹³⁶). Dann aber ist die Formulierung „*a cuius fidelitate iam estis per censuram canonicam et denuntiationem apostolicam absoluti*“ so zu verstehen, daß die schon verhängte Zensur und deren jetzige Verkündung an Pisa jedes Treuegelöbnis der Stadt gegenüber dem Kaiser annullierten¹³⁷). Nimmt man diese Erklärung an, dann sind auch hier Exkommunikation und Eidlösung durch einen Zeitraum von allerdings nur

Unde cum iuxta sanctorum patrum canonicas sanctiones ei, qui Deo et ecclesie fidem non servat, fidelitas (BFW 6099: fides) servanda non sit, a communione fidelium separato, nos ab ipsius fidelitate absolvimus universos (BFW 6099 fügt hinzu: vel potius decrevimus absolutos). Ähnlich Br. XV 31 und 189, M i g n e PL 216, 566 B und 712 D—713 A.

¹³⁴) Br. XIII 193 (M i g n e PL 216, 391 D—362 A): *ab eiusdem excommunicati vos auxilio subtrahendo, a cuius fidelitate iam estis per censuram canonicam et denuntiationem apostolicam absoluti, ut nec notam ingratitudinis nec excommunicationis sententiam seu poenam aliam incurralis.*

¹³⁵) S. oben 32 Anm. 127.

¹³⁶) St. K u t t n e r, Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. *Studi e Testi* 64 (1935) 274 ff. Vgl. bes. die 274 Anm. 2 zitierte Stellungnahme des Simon von Bisignano zu pr. C. XXII, q. 4: (*iuramentum*) . . . *in sui natura est illicitum, quando id, quod iuratur, contra legem mosaicam, propheticam, apostolicam vel canonicam invenitur, et tunc ipso iure nullum est neque aliquatenus observandum.* Dazu ist bemerkenswert, daß dieselben Dekretisten dem im Dekret Gratians festgelegten päpstlichen Recht, von unerlaubten Eiden zu absolvieren, nur deklaratorischen Wert beimessen und eine solche Verpflichtung eo ipso erloschen sein lassen (s. ebd. 330 f. Anm. 3).

¹³⁷) Ganz ähnlich H. T i l l m a n n, Innozenz III. 140 Anm. 239 b, nur daß dort bereits für den 18. November 1210 eine Eidlösung angenommen wird (ebd. 139). Anders interpretiert den ganzen Vorgang unter Heranziehung von weiterem und bisher unbeachtet gebliebenem Quellenmaterial A. H a i d a c h e r in seinem demnächst erscheinenden Aufsatz: Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. und dem angeblichen Aufschub ihrer Vollstreckung. Die rechtliche Basis der päpstlichen Handlungen wird dadurch nicht berührt, sondern nur klarer und einfacher herausgearbeitet.

etwas mehr als vier Monaten getrennt, welche verhältnismäßig kurze Zeitspanne aber durch die für den Papst schon ziemlich gefährliche Lage erklärt sein dürfte.

Zuletzt sei noch auf den Grafen Raimund VI. von Toulouse verwiesen, den der Papst 1208 u. a. als mitschuldig an der Ermordung seines Legaten Peter von Castelnau bezeichnet hatte¹³⁸). Obwohl der Graf schon früher mit dem Anathem belegt wurde, so erklärt Innozenz III., möge er dennoch aus obigem Grunde (neuerlich) öffentlich als anathematisiert verkündet werden. Zugleich sollten auch alle ihm geschworenen Treueide gelöst sein¹³⁹).

Soweit Innozenz III. Die angeführten Beispiele zeigen wohl zur Genüge, daß der Papst für gewöhnlich zwischen Exkommunikation und Eidlösung einen gewissen Zeitraum verstreichen lassen wollte. In ihm sollte der Gebannte die Möglichkeit zur Besserung und damit zur Erlangung der Absolution haben. Erst wenn diese nicht zustande kam, wurden mit der abermaligen Verkündung der Exkommunikation in feierlicher Form, dem Anathem, auch die Vasallen von ihrer Treueverpflichtung gegenüber dem so bestrafte[n] Herrn entbunden¹⁴⁰). Rechtlich fixiert wurde diese Auffassung dann in jenem 3. Kanon des 4. Laterankonzils, von dem dieses Kapitel der Untersuchung ausging. Sie blieb auch für die künftigen Päpste verbindlich, wie zum Abschluß noch zwei weitere Beispiele — sie wurden in anderem Zusammenhang schon vorgeführt — zeigen sollen.

Honorius III. hatte über einen französischen Grafen, der schon über zwei Jahre exkommuniziert war und so bereits in den Verdacht der Häresie geriet, abermals den Bann verkünden lassen¹⁴¹). Zugleich wurden seine Getreuen vom Eide gelöst¹⁴²). Gregor IX. schließlich exkommunizierte Friedrich II. am 10. Oktober 1227 zum erstenmal, d. h. er verkündete jene Sentenz, welche die Legaten schon zwei Jahre früher für den Fall über ihn verhängt hatten, daß er sein Kreuzzugsgelübde nicht einhalte, und die er sich nun nach Ansicht

¹³⁸) S. dazu J. H a l l e r, Papsttum, III 445; H. T i l l m a n n, Innozenz III. 200; A. B o r s t, Die Katharer. Schriften der Monumenta Germaniae historica 12 (Stuttgart 1953) 117.

¹³⁹) Br. XI 26 von 1208 März etwa 10 an die Erzbischöfe von Narbonne, Arles, Embrun, Aix und Vienne (M i g n e PL 215, 1357 A—B): *Licet autem prefatus comes pro multis et magnis flagitiis ... iam dudum sit anathematis mucrone percussus, qui tamen certis indiciis mortis sancti viri presumitur esse reus ... ob hanc quoque causam anathematizatum eum publice nuntiatis. Et cum iuxta sacrorum patrum canonicas sanctiones ei, qui Deo fidem non servat, fides servanda non sit a communione fidelium segregato, utpote qui vitandus est potius quam fovendus, omnes qui dicto comiti fidelitatis seu societatis aut foederis huiusmodi iuramento tenentur astricti, auctoritate apostolica denunciatis ab eo interim absolutos ...*

¹⁴⁰) Bemerkenswert ist, daß der Papst in dieser von den Kanonisten zur gleichen Zeit diskutierten Frage (s. oben 27 f.) im allgemeinen der milderen Lösung, welche die Entbindung vom Treueid einer eigenen Sentenz vorbehielt, folgte.

¹⁴¹) Vgl. oben 22 Anm. 80.

¹⁴²) X. V, 37, 13 (Ä. F r i e d b e r g, Corpus iuris canonici II 884): Honorius III. an Propst, Archidiakon und Domkapitel von Soissons: *vos excommunicationis sententiam latam in eum, sicut rationabiliter est prolata, facientes usque ad condignam satisfactionem inviolabiliter observari ... nach Verhängung auch des Interdikts fideles ipsius, quamdiu in excommunicatione perstiterit, ab eius fidelitatis iuramento denunciatis penitus absolutos.*

des Papstes bereits eo ipso zugezogen hatte¹⁴³). Ungefähr ein Jahr später folgte dann die Lösung der Treueide, und zwar in derselben Form, wie es Innozenz III. gegenüber Otto IV. getan hatte¹⁴⁴). Wiederum nach etwa einem Jahr, so etwa um den 20. August 1229, erklärte dann der Papst den Kaiser für anathematisiert. Zugleich absolvierte er abermals von allen Eiden, da Friedrich II. unter Verachtung der Exkommunikation dem päpstlichen Auftrag nicht gehorcht habe¹⁴⁵).

d) Doch genug damit. Nimmt man alles zusammen — die Zeugnisse vor Gratian sowie die kirchliche und weltliche Rechtspraxis der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, dann die späteren Dekretisten sowie die Dekretalisten und schließlich das Verfahren der Päpste selbst —, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß um 1200 der Exkommunikation und dem Anathem als deren abermaliger feierlicher Verkündung verschiedene Auswirkungen im weltlichen Bereich zugeschrieben wurden. Mit letzterem, das gewohnheitsrechtlich ein Jahr nach ersterer oder noch später verhängt werden sollte, war eine weitgehende zivile Inhabilität verbunden: u. a. der Verlust geistlicher Lehnen, des Rechtes, als Zeugen aufzutreten und vor Gericht zu klagen sowie die Lösung des Treueids der Untertanen. Gerade dieser zuletzt genannten Maßnahme aber setzte der schon oft zitierte Kanon des 4. Laterankonzils den Verlust des Erbrechtes gleich: mit gutem Grund, denn in beiden Fällen wurde dem Betroffenen ein wohl erworbenes Recht entzogen¹⁴⁶). Dazu paßt auch, daß von der Möglichkeit, zum König gewählt zu werden, dagegen schon die einfache Exkommunikation ausschloß¹⁴⁷): hier war ja kein juridischer Anspruch geltend zu machen und die Entscheidung stand theoretisch im freien Belieben eines entsprechenden Wahlkollegs. So erscheint folgender Schluß berechtigt: auch gegenüber dem Herzog Andreas mag der Papst daran gedacht haben,

¹⁴³) S. oben 19 f. Anm. 66 und 67.

¹⁴⁴) MG Epistolae selectae saec. XIII., I Nr. 831, 731 Z. 11–28: *omnes, qui Friderico imperatori sunt iuramento fidelitatis astricti, et specialiter homines Regni (i. e. Sicilie) a iuramento, quo sibi tenentur, absolvimus et denunciavimus absolutos . . . : pro eo, quod idem exigentibus culpis suis, dudum excommunicationis laqueo innodatus von der Verfolgung der Kirche nicht abstehe. Ferner: . . . quem (den Kaiser) salva conscientia diutius tollerare nequivimus, quin contra eum exercemus hanc ecclesiasticam ultionem, cum iuxta sanctorum patrum canonicas sanctiones ei, qui Deo et ecclesie fidem non servat et precepta divina conculcat, non sit servanda fidelitas, et presertim a communione fidelium separato.*

¹⁴⁵) Ebd. 399, 319 Z. 13–16: *Item, quia contempta excommunicatione ad mandatum apostolicum non rediit, omnes, qui sunt ei iuramento fidelitatis astricti, et specialiter homines Regni (i. e. Sicilie) a iuramento, quo sibi tenentur, denunciavimus et denuntiamus absolutos, quia Deo et sanctis eius adversanti atque eius precepta calcanti nulli fidelitatem servare tenentur.*

¹⁴⁶) Man könnte nun sagen, daß sich die Inhabilität zum Antritt eines Erbes in X. V, 7, 13 § 3 (Conc. Lat. IV, c. 3) — im Gegensatz zur Eidlösung der Vasallen eines Herren — nur auf den Bereich des Privatrechts beziehe. Dem sind aber jene Sätze aus dem römischen Rechte entgegenzuhalten (oben 13 ff.), welche für dieselbe Sphäre gelten und doch in Br. I 10 auf das Königreich Ungarn angewendet wurden.

¹⁴⁷) F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 168 und die dort angegebene Literatur; sowie S. Mochi Onory, Fonti 187 (ein Zitat des Paulus Ungarus).

dem schon exkommunizierten und in dieser Strafe hartnäckig verharrenden Fürsten zugleich mit deren feierlicher Wiederholung — also dem Anathem — seinen Erbanspruch auf den Königsthron abzuerkennen. Verstand er dagegen unter dem Anathem nur eine neuerliche Exkommunikation nach etwa bereits erfolgter Absolution, so hatte er einstweilen bloß das Recht — man denke an die Parallele der Eideslösung —, die genannte weitergehende und die weltlichen Rechte des Herzogs berührende Strafe anzudrohen.

Die oben¹⁴⁸⁾ angedeutete Möglichkeit, daß der Brief mit Grußformel das *privandum*, jener ohne sie aber das *privatum* enthielt, dürfte durch das hier dargelegte rechtliche Fundament des päpstlichen Handelns zumindest sehr wahrscheinlich geworden sein. War der Herzog nämlich noch exkommuniziert, so erhielt er das Schreiben *sine salutatione*. Verblieb er hierauf bis kommenden 14. September noch in dieser Sentenz, dann dürfte er diese wohl schon ein Jahr und auch länger ertragen haben. In solch einem Fall konnte die nochmalige Verkündung des Anathems durchaus mit der *privatio* des Erbanspruchs rechtlich gekoppelt werden. Hatte jedoch der Herzog bereits die Absolution erreicht, dann traf ihn im Herbst wohl neuerdings die Exkommunikation in feierlicher Form, der Verlust seines Anspruchs auf die Thronfolge wurde ihm aber bloß angedroht.

e) Doch wie lange sollte diese Unfähigkeit des Herzogs, den ungarischen Königsthron zu besteigen, denn dauern? War sie für immer gedacht oder nur auf jene Zeit beschränkt, in welcher er der Exkommunikation unterlag?

Da kann man wieder einmal auf den schon herangezogenen Parallellfall der Eideslösung verweisen. Huguccio von Pisa, der als Lehrer Innozenz' III. immer von neuem zur Interpretation der Gedankengänge des letzteren heranzuziehen ist, gibt uns auch in diesem Fall deutlichen Aufschluß. Wird der Treueid nämlich als Folge einer Absetzung gelöst — meint er —, so erlischt jede Verpflichtung der Vasallen eo ipso und für immer. Anders jedoch, wenn die Absolution vom Gehorsamschwur auf Grund einer Exkommunikation erfolgt: hier hört die Bindung zwischen Herrn und Mann nicht auf, sie wird bloß suspendiert und tritt nach der Absolution des ersteren sogleich wieder in Kraft¹⁴⁹⁾.

¹⁴⁸⁾ 11 f.

¹⁴⁹⁾ Summe zu C. XV, q. 6, c. 4 ad verbum „*absolvimus*“: *Hic est alia absolutio, quam in precedenti capitulo (3, „Alius item“); ibi in ipso iure absolvuntur et non remanent obligati saltem illis personis, quibus prius erant obligati; hic autem remanent obligati vinculo iuramenti et pristina obligatione. Si enim obligatio tolleretur, oporteret quod post reconciliationem excommunicati de novo fieret obligatio, nam semel mortua obligatio non reviviscet. Dico ergo quod hoc in casu remanet obligatio fidelitatis, sed impeditur eius executio, interim dum dominus est in excommunicatione; non enim interim tenentur vasalli exequi fidelitatem et participare dominum, sed facta reconciliatione ita tenentur servire domino, sicut ut antea, et hoc aperte colligitur ex eo, quod hic dicitur „quousque“ et in sequenti capitulo „Iuratos“ (5): „quamdiu“ ... Est ergo sensus „absolvimus a sacramento fidelitatis“ id est absolutos ostendimus ab executione illius sacramenti, scilicet ut eis non serviant dum sunt in excommunicatione unde subditur et ne observent, id est exequantur fidelitatem et obnoxietatem fidelitatis. Et est idem in hoc casu, sive iuramentum sit factum intuitu persone sive intuitu dignitatis. Utrobique vasalli impediuntur et suspenduntur ab implendo obsequio fidelitatis. Quod non est in precedenti*

Die Glossa Palatina¹⁵⁰) und auch die Glossa ordinaria des Johannes Teutonikus zum Dekret¹⁵¹) schlossen sich dieser Meinung an.

Einen weiteren Hinweis geben dann die Worte, welche der Papst für seine Drohung in Br. I 10 verwendet: *sciturus ... te ... iure ... privatum (privandum)*. Hier dürfte es sich nämlich, was die Wahl der Diktion betrifft, um einen Anklang an den Begriffsschatz einer anderen geistlichen Strafe, der *Privatio Beneficii*, handeln, die allerdings nur über Kleriker verhängt wurde¹⁵²). Sie traf einen solchen u. a., wenn er längere Zeit — manchmal genauer: länger als ein Jahr — hartnäckig in der Exkommunikation verweilte¹⁵³), und hatte für ihn die bloße Amtsenthebung ohne Ausschluß aus dem geistlichen Stand zur Folge. Die Fähigkeit, wieder ein Kirchenamt zu bekleiden, wurde durch sie dagegen nicht beseitigt¹⁵⁴). Man unterschied sie ferner von der Deposition, welche ursprünglich neben dem Verlust von Amt und Benefizium auch das dauernde Ausscheiden aus dem Klerikerstand mit sich brachte¹⁵⁵), zumindest theoretisch sehr genau¹⁵⁶). So wie es dem von der Privation betroffenen Kleriker

capitulo (3), scilicet quod dominus a dignitate aliqua removetur ... (G. Catalano, Impero, regni e sacerdozio 125 Anm. 84).

- ¹⁵⁰) Entstanden 1210—15 in Bologna (St. Kuttner, Repertorium 82), Glosse zu C. XI, q. 3, c. 94: *Item nota, quod non absolvitur a sacramento, i. e. a vinculo sacramenti, set absolvitur sacramento, i. e. ab executione obnoxietatis sacramenti; impeditur enim ipso iure excommunicationis vel hereoseus ius exequendi mandatum domini, ita ut nec teneantur nec debeant eius preceptum implere. Simile est in clerico deposito vel in viro adultero (HS. adulteri) et in uxore adultera (HS. adulteri)* (Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Pal. lat. 658, 98^v; P. Huizing, Dissertation a. a. O. 4 Anm. 1).
- ¹⁵¹) Entstanden 1215 bis etwa 1217 (St. Kuttner, Repertorium 93), Glosse zu C. XI, q. 3, c. 94 ad verbum „*obediebant*“: *Hoc autem verum est, quia excommunicatio non tollit obligationem, qua est vasallus obligatus domino, set tantum effectum obligationis, unde domino absoluto statim tenetur ei obedire* (a. a. O. wie oben 28 Anm. 103).
- ¹⁵²) Die Gleichheit der Zensur empfanden auch die Zeitgenossen. So erklärte Friedrich II. 1245 in seiner Enzyklika gegen die durch Innocenz IV. vorgenommene Absetzung: *... nos, in quibus inchoata est tante temeritatis audacia, qua ad privationem nostram, velud cuiuslibet sacerdotis, pontificalis auctoritas officium sue iurisdictionis extendit taliter ...* (MG Const. I Nr. 262, 366 Z. 10—14).
- ¹⁵³) F. Kober, Kirchenbann 349 f., 436 (dort bes. die in Anm. 2 wiedergegebene Bestimmung des Konzils von Angers 1279). Vgl. ferner für den Beginn des 13. Jh.s die Statuten des Bischofs Theodor von Utrecht (1209): *Si prior vel canonicus subtrahat vel deteneat prebendam fratrum vel impediatur, quominus bona ecclesie debito more locentur, excommunicetur ... et redditus ipsius subtrahantur. Et si annum in malitia sua perseveraverit et ad unitatem redire noluerit, ipso iure sit dignitate sua vel prebenda privatus* (J. D. Mansi, Collectio XXII 806).
- ¹⁵⁴) P. Hinschius, Kirchenrecht V 62 f.; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts II (Wien-München 1955) 353.
- ¹⁵⁵) P. Hinschius a. a. O. 53 f.
- ¹⁵⁶) Ebd. 62 Anm. 31. In der Praxis allerdings waren die Rechtsfolgen der Deposition, besonders was den Ausschluß aus dem Klerikerstand und die Fähigkeit zur Wiedererlangung eines Amtes betrifft, stark gemildert (ebd. 56; Plöchl, Kirchenrecht II 345), was zu einer faktischen Angleichung der beiden Strafen geführt haben dürfte (vgl. auch Innozenz III. in Br. I 308, Migne PL 214, 268 CD; es gab allerdings auch eine *privatio perpetua*: Br. I 262, ebd. 221 C). Auch die Dekretisten verwendeten *privatio* und *depositio* als gleichbedeutend. Weiters empfanden sie, daß diesen Sentenzen auf weltlichem Gebiet die Eidessuspension bei Exkommunikation des

aber möglich war, wieder ein Kirchenamt zu bekleiden, sobald er von der Strafe befreit wurde, und wie der exkommunizierte Herr nach seiner Absolution wiederum die Treue seiner Vasallen verlangen durfte, so — wird man rückschließend sagen können — vermochte auch der seines Erbenspruches entkleidete Thronfolger diesen nach der Lösung vom Bann neuerdings vorzubringen.

IV.

Sciturus ... regnum ipsum ad minorem fratrem tuum, appellatione postposita, devolvendum, so lautet die letzte Drohung des Papstes für den Fall, daß König Emmerich von Ungarn ohne Leibeserben stürbe und Herzog Andreas wegen des Verdachtes der Häresie unfähig sei, den Thron zu besteigen. Durch ein Verfahren, in dem auch der Papst als Richter aufscheint¹⁵⁷⁾, sollte also die Königsherrschaft dem jüngeren Bruder des Herzogs übertragen werden. Wie ist das zu verstehen?

Es dürfte nötig sein, zuerst wiederum auf den weitaus ergiebigeren Parallelfall für den Verlust des Erbrechtes, nämlich die Treueidlösung bei hartnäckigem Verharren in der Exkommunikation, zurückzukommen. Im schon wiederholt erwähnten 3. Kanon des 4. Laterankonzils heißt es — wie auch bereits mehrmals gesagt —, der Papst könne die Vasallen eines Herrn vom Treueid lösen, wenn dieser länger als ein Jahr gebannt sei. Dessen Land möge er aber den anderen katholischen Fürsten zur Eroberung anbieten (*exponat ... occupandam*), die es nach Austreibung der Häretiker (von ihrer Verfolgung handelt ja der ganze Kanon) besitzen und in der Reinheit des Glaubens erhalten sollen: dem Oberherrn jenes Landes habe man dabei sein Recht zu bewahren, falls er kein Hindernis bereite¹⁵⁸⁾. Praktisch war so etwas schon früher gegenüber Graf Raimund VI. von Toulouse versucht worden. Als nämlich 1208 Innozenz III. gleichzeitig mit der Neuverkündung des Anathems die dem schon längst Exkommunizierten geschworenen Treu- oder sonstigen Eide löste¹⁵⁹⁾, da fügte er hinzu: jedem katholischen Manne ist es erlaubt — unbeschadet der Rechte des Oberherrn —, nicht allein die Person des Grafen

Herrn entsprach. S. dazu die oben 36 f. Anm. 149 zitierte Stelle des Huguccio: Nachdem der Kanonist erläuterte, daß die Treueidlösung nach einer Exkommunikation die Verpflichtung der Vasallen bloß suspendiere, fügt er hinzu: *Idem est in clerico suspendo et deposito, quia retinet ordinem set impeditur in eo executio ordinis quousque absolvatur vel restitatur. Item inter virum et uxorem adulteram, vel inter uxorem et virum adulterum; remanet inter eos vinculum coniugale, set eius executio quod ad exigendum impeditur quousque adulterum vel adulteram agat penam ut XXXII q. 1 „Si quis uxorem“ (4). Auch diese Stelle ging in die Glossa Palatina über (vgl. oben 37 Anm. 150).*

¹⁵⁷⁾ *appellatione postposita* (s. dazu oben 13 Anm. 23).

¹⁵⁸⁾ X. V, 7, 13 § 3 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II 788): *ut extunc ipse (i. e. papa) vasallos ab eius fidelitate denunciaret absolutos et terram exponat catholicis occupandam, qui eam exterminatis haereticis, absque ulla contradictione, possideant et in fidei puritate conservent, salvo iure domini principalis, dummodo super hoc ipse nullum praestet obstaculum, nec aliquod impedimentum opponat; eadem nihilominus lege servata circa eos, qui non habent dominos principales.*

¹⁵⁹⁾ S. oben 34 Anm. 139.

zu verfolgen, sondern auch sein Land zu erobern und zu besitzen¹⁶⁰). Zugleich forderte er den König Philipp II., August von Frankreich sowie den gesamten Adel und die Einwohner seines Reiches auf, sich der Lande des Grafen zu bemächtigen¹⁶¹). Diesem selbst läßt er ankündigen, er werde noch schärfer gegen ihn vorgehen, falls er sich nicht beuge¹⁶²). Das sollte auch geschehen, wie noch zu zeigen sein wird.

Die bisherigen Beispiele führen aber bereits vor Augen, daß der Papst nach einer Eideslösung die weiteren Schritte den Laien selbst überlassen wollte, die — wenn auch nach päpstlicher Aufforderung — kraft eigener Gewalt den betroffenen Fürsten endgültig seiner Macht und Rechte berauben sollten. So ähnlich muß man sich das auch für die Übertragung der ungarischen Königsherrschaft unter Umgehung der Ansprüche des Herzogs Andreas vorstellen¹⁶³): die Aberkennung des Erbenspruchs regelt die Thronfolge Ungarns noch nicht völlig, schafft jedoch die Voraussetzung dazu. Dieser letzte Schritt hatte aber unter Beteiligung des Papstes zu geschehen, wobei diesem eine richterliche Funktion zgedacht war. Ein Beispiel für solch ein Vorgehen bietet wiederum Graf Raimund VI. von Toulouse. 1208 hatte ihm nämlich der Papst, wie schon erwähnt, noch schärfere Maßnahmen angedroht. Diese erfolgten nun auf dem 4. Laterankonzil. Nach Beratung mit der Kircherversammlung schloß dort Innozenz III. den Grafen für immer von der Herrschaft über sein Land aus, welches zum Teil — d. h. soweit es von den Kreuzfahrern erobert wurde — dem Grafen Simon von Montfort zufiel und zum Teil unter Aufsicht der Kirche dem minderjährigen Sohn des Raimund bewahrt werden sollte¹⁶⁴).

¹⁶⁰) Br. XI 26 (Migne PL 215, 1357 B): *denuntietis ... cuilibet catholico viro licere, salvo iure domini principalis, non solum persequi personam eiusdem (i. e. comitis) verum etiam occupare et delinere terram ipsius ...*

¹⁶¹) Br. XI 28 und 29 (ebd. 1359 C—1360 A). Es handelt sich da um die Mobilisierung des weltlichen Armes der Kirche im weiteren Sinne gegen die Häretiker (R. C a s t i l l o L a r a, *Coaccion eclesiástica y Sacro Romano imperio*, Turin 1956, 125 ff.), welche der Papst *ratione peccati*, d. h. hier zwecks Ausrottung der Sünde, vornimmt (ebd. 158).

¹⁶²) Migne PL 215, 1357 B: *Quodsi nec sic vexatio sibi dederit intellectum, manus nostras in eum curabimus fortius aggravare.*

¹⁶³) Auch die grammatikalische Ähnlichkeit der Formulierungen ist bezeichnend: Br. I 10: *sciturus ... regnum ... devolvendum*; X. V, 7, 13 (oben 38 Anm. 158): *terram exponat ... occu pandam*. Vgl. dazu für die *Privatio Beneficii* noch Conc. Lat. IV, c. 32 = X. III, 5, 30 (Ä. F r i e d b e r g, *Corpus iuris canonici* II 479): Den Pfarrern wird Residenzpflicht oder zumindest Bestellung eines ausreichend versorgten Vikars befohlen: *alioquin illa (der Pfründe) se sciat auctoritate huius decreti privatum, libere alii conferenda, qui velit et possit, quod dictum est, adimplere.*

¹⁶⁴) *Recueil des historiens des Gaules et de la France* XIX (Paris 1880) 598 f.; 1215 Dezember 14: *Quia vero novella plantatio adhuc indiget irrigari, sacro consulto consilio ita duximus providendum, ut Raimundus Tolosanus comes, qui culpabilis repertus est in utroque (d. h. als häreticus et ruptuarius) nec unquam sub eius regimine terra possit in fidei statu servari ... ab eius dominio, quod utique grave gessit, perpetuo sit exclusus ... Tota vero terra, quam obtinuerunt cruce signati adversus häreticos, credentes et fautores ac receptatores eorum, cum Monte-Albano atque Tolosa, quae magis häretica labe corrupta, dimittatur et concedatur — salvo per omnia catholicorum iure virorum, mulierum et ecclesiarum — comiti Montisfortis ... ut eam teneat ab his, a quibus de iure tenenda est.*

Hier ist nun ganz eindeutig über die Eidlösung bzw. die Aberkennung des Erbenspruches hinausgegangen: konnten in diesen beiden Fällen die Betroffenen nach Aufhebung der Sentenz wieder ihre Gerechtsame ausüben, so war dies jetzt, nach dem für immer gedachten Verlust der Herrschaft, nicht mehr möglich. Das gleiche galt natürlich für Herzog Andreas, der ebenfalls nach Übertragung des Königreiches (oder auch nur des Thronfolgeanspruches darauf) jede Möglichkeit einer Herrschaftsausübung für dauernd verloren hatte. Das erwähnte letzte Urteil über den Grafen von Toulouse sprach jedoch der Papst *sacro consulto consilio*, also im Verein mit dem als Repräsentation der gesamten Christenheit, und zwar sowohl des Klerus wie auch der weltlichen Herrscher¹⁶⁵), gedachten Konzil.

Welche anderen Leute, hauptsächlich ist da an Laien zu denken, sollten aber an dem Urteilsspruch über die ungarische Erbfolge teilnehmen? Die Antwort auf diese Frage gibt uns wieder der schon zitierte Dekretist Huguccio von Pisa. Seiner Meinung nach war nämlich ein Herrscher, der sich nach Exkommunikation und Treueidlösung noch immer nicht besserte, gerichtlich zu verurteilen, mit bewaffneter Hand zu vertreiben und durch eine Neuwahl zu ersetzen. Das konnte entweder durch eine Sentenz des Papstes geschehen oder mit dessen Zustimmung von den Fürsten des Reiches allein vorgenommen werden¹⁶⁶). Wie nun bereits ausführlich gezeigt¹⁶⁷), hatte mit dieser Glosse zum Dekret die durch fast ein halbes Jahrhundert eifrig diskutierte Lehre vom Recht des Papstes, einen König abzusetzen, vorläufig eine abschließende Formulierung gefunden. Huguccio sieht demnach die endgültige Deposition als letzten Schritt gegen einen Herrscher an, den bereits Bann und Treuentzug getroffen hatten. Wie er sich das vorstellte und auf Grund welchen Rechtes der Papst so etwas vornehmen konnte, hat er in seiner Summe zum Dekret ausführlich dargelegt und wiederholt. Abermals wird da gesagt, der Papst dürfe einen König wohl nicht direkt absetzen, könne jedoch dessen Untertanen die Erlaubnis dazu geben, ebenso wie dann zur Wahl eines neuen Herrschers. Er stimme in solch einem Fall der Deposition nur zu und auch die Neuwahl erfolge bloß mit seinem Einverständnis und seiner Billigung¹⁶⁸). Praktisch stellte er sich das wiederum so vor, daß die Fürsten des Reiches ihren König vor dem Papst verklagen und seiner Vergehen überführen sollten, worauf jener zur Genugtuung zu ermahnen sei. Leiste er diese nicht, so habe ihn der Papst zu exkommunizieren. Falls er sich dann noch

¹⁶⁵) A. H a u k, Die Rezeption der allgemeinen Synode im Mittelalter. Hist. Vjschr. 10 (1907) 469 ff.

¹⁶⁶) S. oben 27 Anm. 99.

¹⁶⁷) S. oben 24 ff.

¹⁶⁸) Summa zum Dekret zu C. XV, q. 6, c. 3 ad verbum „*deposuit*“: *In istum (den Merowingier Childerich) vero papa sententiam non intulit, sed de eius consensu et voluntate fuit depositus et eiectus. Ut enim legitur in ystoria Francorum, iste rex effeminatus et otio torpens cum mulieribus dissolute vivebat; quod videns quidam princeps militie eius, scil. Carolus, pater Pipini, pape totum significavit, et tunc dedit ei et aliis licentiam, ut illum eicerent et alium eligerent; quo eiecto alium, scil. Pipinum, filium Caroli, regem fecerunt. Dico ergo: deposuit, i. e. eum consuluit deponendum, eius depositioni consensit. Ebendort ad verbum „substituit“: consensu et approbatione (F. K e m p f a. a. O. 216 Anm. 60 auf 217).*

nicht beuge, könnten ihn der Papst oder auch die Fürsten allein mit Zustimmung des Papstes absetzen¹⁶⁹). Dieses Recht komme dem Papste zu, da er über dem König stehe und für die Fürsten außer ihm kein höherer Richter mehr vorhanden sei, an den sie sich wenden könnten¹⁷⁰). Das heißt mit anderen Worten: der Papst übt in solch einem Falle seine Jurisdiktion *casualiter, certis causis inspectis* aus, also subsidiär und in einer Angelegenheit, für die es keine weltliche Instanz mehr gibt¹⁷¹).

Diese Formulierungen des Huguccio machten Schule. Sie wurden zumindest von einem unbekanntem französischen Kanonisten aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts übernommen¹⁷²) und vom Dekretapparat „*Ecce vicit leo*“ (1200—10) leicht variiert: der Papst könne einen König nur mit Zustimmung der Barone des Reiches absetzen, denen auch das Wahlrecht zustehe¹⁷³).

So lauteten also die Ansichten der Kanonisten über das Recht des Papstes, einen unabhängigen König abzusetzen und damit in einer Weise in die Rechtssphäre des „Staates“ einzugreifen, die der Übertragung der Königsherrschaft in Br. I 10 vom Nächstberechtigten auf eine andere Person durchaus gleichgesetzt werden kann. Und bietet denn nicht die Vorstellung des Huguccio von der *depositio regis* eine klare Parallele zum päpstlichen Vorgehen in der Frage des ungarischen Thronfolgerechtes? Da führte zuerst König Emmerich beim Papst Klage über seinen Bruder, was eben Br. I 10 bewirkt. Leistet nun der Herzog keine Genugtuung, d. h. stellt er den Kampf nicht ein und begibt er sich nicht auf den gelobten Kreuzzug, so wird er anathematisiert und für unfähig erklärt, den ungarischen Königsthron zu besteigen. Dann folgt der letzte Schlag: das Gerichtsverfahren. Dieses kann man sich, im Anschluß an die Gedanken des Huguccio, auf zweierlei Weise vorstellen. Einmal so: die ungarischen Fürsten übertragen von sich aus die Königsherrschaft und der Papst gibt ihnen bloß Rat und Erlaubnis dazu. Das „*appellatione postposita*“ hätte in solch einem Falle nur zu bedeuten, daß sich der Herzog nicht mehr an den Papst als obersten subsidiären Richter der Christen-

¹⁶⁹) Ebd.: *Set numquid papa potest deponere imperatorem vel regem, qui non subest imperatori? Sic; si de voluntate principum coram eo accusetur et vincatur et convictus et admonitus nolit satisfacere, tunc debet excommunicari et, si non respiciat, recte sententia depositionis percellitur a papa vel a principibus de voluntate pape ... Set nonne principes et barones, si coram eis vincatur, possunt eum deponere? Credo quod sic, si habent assensum pape, alias non, cum iudex superior, scil. papa invenitur ... ar(gumentum) DXL „Si papa“ (6) et III. q. 1 § ult. (dict. Gratiani p. c. 6) ad verbum „absolvit“ (F. K e m p f a. a. O. 220 Anm. 69 und mit leichten Varianten G. C a t a l a n o, Impero, regni e sacerdozio 121 f.).*

¹⁷⁰) Siehe den Schluß des in der vorigen Anmerkung wiedergegebenen Textes und ebd.: *Est enim papa maior eo et praeest ei, ut D. XCVI „Duo“ (10) „Si imperator“ (11).*

¹⁷¹) S. dazu F. K e m p f a. a. O. 258 ff. und G. C a t a l a n o a. a. O. 128, der allerdings von einer Jurisdiktion *ratione defectus iustitiae* spricht, aber dasselbe meint. Über die Rechtsgrundlage des ganzen Briefes s. unten 42, 46 ff.

¹⁷²) S. S. M o c h i O n o r y, Fonti 190.

¹⁷³) C. XV, q. 6, c. 3 ad verbum „a regno deposuit“: *Supple: autoritate et consilio baronum, qui debent eligere ut supra XCIII di. „Legimus“ (24) (A. S t i c k l e r, Vicarius pape 197 Anm. 62 auf 198).*

heit wenden dürfe, damit er zu seinem Gunsten in das Verfahren eingreife. Bei einem derartigen Vorgehen würde Innozenz III. dem innerungarischen Rechtsakt der Herrschaftsübertragung tatsächlich „zustimmen“: so wie es Huguccio lehrte¹⁷⁴⁾. Daneben ist noch eine andere Interpretation jener Formel, welche eine Appellation an den Hl. Stuhl ausschließen sollte, möglich: der Papst delegiert einen Richter — vielleicht den Erzbischof von Gran —, welcher dann an der Spitze einer ungarischen Reichsversammlung das Urteil zu sprechen hat. Dafür würde sprechen, daß jenes „*appellatione postposita*“ einen festen Bestandteil der päpstlichen Kommissorienbriefe bildete, durch welche Rechtsfälle zur Untersuchung und Entscheidung an verschiedene *iudices delegati* übertragen wurden.

Der letzte Grund für die ganze Schwere der päpstlichen Maßnahmen, wie sie hier geplant wurden, lag wohl in der Verachtung der Schlüsselgewalt und damit dem Verdacht der Häresie, welchen Herzog Andreas bei einem so langen Verweilen in der Exkommunikation geoffenbart hätte. Ein Häretiker konnte einfach nicht König werden, denn — so sagte der Papst in einer Predigt am Jahrestag seiner Weihe — wer nur in seinem Handeln fehlt, der kann, falls er bereut, immer wieder der göttlichen Gnade teilhaftig und oft auch von neuem in seine Stellung eingesetzt werden; falls jemand aber den Glauben verliert, ein Häretiker oder Apostat wird, kann er wohl die Gnade wieder erlangen, aber schwerlich seinen Rang: denn es bleibt die Narbe und die Entstellung durch den Aussatz¹⁷⁵⁾. Damit liegt auch zum Teil die zweite Basis des päpstlichen Eingreifens in Ungarn offen: es war das vom Papst beanspruchte Recht, auf Grund seines Primates in der Kirche *ratione peccati* in allen Fällen von Sünde zu richten, was natürlich seine Gewalt weit in den weltlichen Bereich hinein ausdehnte¹⁷⁶⁾.

Was aber Br. I 10 betrifft, so ist wohl klar, daß der eben behandelte Satz in beiden Eventualausfertigungen stehen konnte. Ganz gleich nämlich, ob der Herzog exkommuniziert war oder nicht, ob er nach Versäumnis des Kreuzzugstermines seinen Thronfolgeanspruch sogleich verlieren sollte oder erst später: die Übertragung der Herrschaft auf den Bruder blieb immer der Schlußakt des ganzen Prozesses, und zwar in jeder Variante. Ferner lag sie auch rechtlich auf einer ganz anderen Ebene (*iurisdictio casualiter, certis*

¹⁷⁴⁾ S. oben Anm. 168. Ganz ähnlich deutet den Satz auch H. T i l l m a n n, Kirche und Staat 174.

¹⁷⁵⁾ Sermo IV in consecratione pontificis (M i g n e PL 217, 670 CD): *Nonne David evanuit, cum adulterium et homicidium perpetravit? et tamen non est foras eiectus, nec ab hominibus conculcatus, sed peccato dimisso remansit in regno. Nonne Petrus evanuit, qui tertio Christum negavit? et tamen non solum apostolatum non perdidit, sed etiam principatum accepit. Quid est ergo, quod dicit: Quod si sal evanuerit, ad nihilum valet ultra, et conculcetur ab hominibus? Verum aliud est evanescere in agendis, et aliud est evanescere in credendis. Qui evanescit in opere, dummodo non evanescat in fide, si poenituerit, semper reparatur ad gratiam et saepe restauratur ad gradum: qui autem evanescit in fide, ut fiat haereticus aut apostata, reparari quidem potest ad gratiam, sed difficile restauratur ad gradum, quia remanet cicatrix et huiusmodi lepra contracta.*

¹⁷⁶⁾ Vgl. F. K e m p f, Papsttum und Kaisertum 265 ff.

causis inspectis) als das Anathem und seine Folgen im weltlichen Bereich (*iurisdictione ratione peccati*).

Welche Wirkungen hatte aber nun der ganze Brief I 10 in Ungarn selbst? Darüber soll das folgende Kapitel handeln.

V.

Die Quellen geben uns darauf keine Antwort. Was die Historiographen betrifft, so stammt die älteste erhaltene Nachricht über den ganzen Fall aus einer um 1310 in der Erzabtei von Pannonhalma (Martinsberg) kompilierten Quelle¹⁷⁷⁾, aus welcher sie in das um 1333 entstandene *Chronicon Budense* überging¹⁷⁸⁾ und uns in zwei Handschriften der *Chronici Hungarici compositio saeculi XIV* überliefert ist¹⁷⁹⁾. Darin wird jener Kreuzzug, den Andreas später (1217) als ungarischer König unternahm, auf unser Schreiben I 10 zurückgeführt, das noch in dessen Herzogszeit ausgestellt wurde. Kenntnis von diesem Brief besaß man aber bloß aus dem *Liber Extra*, in den er ja als Dekretale eingegangen war¹⁸⁰⁾. Alle späteren ungarischen Quellen, die noch über den Kreuzzug berichten, hängen dann direkt oder indirekt vom *Chronicon Budense* ab¹⁸¹⁾.

Sind also die erzählenden Quellen für dieses Problem direkt wertlos, da sie zwei ganz verschiedene Dinge, wie den Kreuzzug und die Dekretale, miteinander koppeln, so lassen auch die Urkunden der Zeit keinerlei Minderung von Machtstellung und Ansehen des Herzog Andreas erkennen. Ja, im Gegenteil: da ihm das Amt seines Herzogtums gebiete, mit allen Kräften für Ehre und Erhöhung der Kirchen zu wirken¹⁸²⁾, bestätigt derselbe Bistümern und Klöstern auf deren Ansuchen hin ihre Rechte¹⁸³⁾. Als er dann im Sommer 1198 nach der Eroberung von Dalmatien und Kroatien sowie einigen neuen Siegen nach Zara zurückkehrte, sprach er einem dortigen Kloster ein strittiges Gut zu: Gott habe ihn nämlich eingesetzt, damit er über sein Volk richte¹⁸⁴⁾. Nirgends ist etwas von einem Ausschluß aus der Kirche oder von den son-

¹⁷⁷⁾ Von C. A. Macartney, *The medieval hungarian historians*. Cambridge (1953) 52 f. und 130 als * LC rekonstruiert.

¹⁷⁸⁾ Ebd. 113, 186.

¹⁷⁹⁾ Ebd. 134.

¹⁸⁰⁾ *Scriptores rerum Hungaricarum I* (Budapest 1938) 465 Z. 10–15, c. 175: *Post hec Andreas Terram Sanctam visitavit ad mandatum domini pape. Quod mandatum acceperat dum esset adhuc dux, sicut habetur extra de voto et voti redemptione: „Licet universis“. Quia ipse complevit et redemit votum patris ... ebd. 475 Z. 8–12, C. 186: Cum rex Andreas secundus ... mare ad mandatum ecclesie transfretasset in Terram Sanctam ad expugnandam pro sepulchro Domini, ibi victor existens revertebatur.*

¹⁸¹⁾ *Chronicon Poseniense* c. 66, 76 (SS rer. Hung. I 42 Z. 7 ff. 45 Z. 14 f.); *Chronicon Monacense* c. 61 (ebd. 82 Z. 20 ff.); *Chronik des Heirich von Mügeln* § 65 (ebd. 210 Z. 11 ff.). Dazu C. A. Macartney, *Hungarian historians* 114, 142 f., 144, 146.

¹⁸²⁾ T. Smičiklas, *Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae II* (Zagreb 1904) Nr. 277 (1198 März 31): *Ego Andreas tercii Bele regis filius Dei gracia JADERE ac tocius Dalmacie et Chroacie Chulmeque dux cognoscens et firmiter tenens duceatus esse officii ad honorem et exaltationem ecclesiarum totis intendere viribus et ecclesiastica pro iure suo servare, augere, ab inuasoribus potestate sibi data a Deo defendere ...*

¹⁸³⁾ Ebd. 277, 280, 289.

¹⁸⁴⁾ Ebd. 279.

stigen angedrohten Rechtsfolgen zu merken, obwohl Andreas den Kreuzzug zum befohlenen Zeitpunkt natürlich keineswegs angetreten hatte. Erst fünf Jahre später, im November 1203, spricht der Papst erneut vom Kreuzzugsgelübde des Herzogs, doch in welcher veränderter Tonart: Andreas habe das dem Vater gegebene Versprechen nicht erfüllen können, weil zwischen ihm und seinem Bruder, dem König, ein Streit ausgebrochen sei und ganz besonders, da ihm, dem Herzog, die Mittel gemangelt hätten¹⁸⁶). Und das trotz unserm Br. I 10, der noch dazu im Register stand, welches der unbekannte Biograph des Papstes als dessen persönliches Werk bezeichnen konnte¹⁸⁶! Doch die Intentionen Innozenz' III. gegenüber dem Herzog müssen sich schon früher geändert haben. Bereits am 15. Juni 1198, also viereinhalb Monate nach der Absendung von Br. I 10, schrieb er nämlich neuerdings an denselben Fürsten. Er beklagt dabei dessen Kampf gegen seinen königlichen Bruder und trägt ihm auf, dem letzteren die Treue zu halten und die Feindseligkeiten wider ihn einzustellen. Für den Fall seiner Weigerung bedroht er ihn schließlich noch mit der Exkommunikation und sein Land mit dem Interdikt¹⁸⁷). Mit keinem Wort erwähnt dabei der Papst das Kreuzzugsgelübde, obwohl er im unmittelbar vorher registrierten und gleichzeitig ausgestellten Br. I 270 dem ungarischen König erlaubt, seinen ihm treuen Obergespan der Grafschaft Wieselburg (Moson) und 20 andere Personen, die ebenfalls ein solches Versprechen abgelegt hatten, bis zur inneren Befriedung des Königreiches Ungarn im Lande zu behalten¹⁸⁸). Auch von Anathem, Verlust des Thronfolgeanspruches und Übertragung des Königtums im Falle eines erbenlosen Todes des Königs an den jüngeren Bruder ist nicht mehr die Rede.

Wie ist diese Änderung in der päpstlichen Haltung zu erklären? Nun, Br. I 271 befindet sich ebenso wie Br. I 10 in einer Gruppe von Schreiben, die zugunsten des ungarischen Königs (I 270), dann von dessen Parteigänger, des Erzbischof von Kalocza (I 269) sowie des Bischofs von Karlsburg (Siebenbürgen), erwirkt wurden¹⁸⁹). Man kann daher als sicher annehmen, daß Br. I 271 auf Betreiben König Emmerichs ausgestellt worden ist, was ja auch für Br. I 10 gilt. Die Sinnesänderung des Papstes in der Zwischenzeit mag daher vom ungarischen Königshof selbst ausgegangen sein und ist gar nicht so schwer zu erraten: der dritte jüngere Bruder von Herzog und König, der gemäß Br. I 10 im Ernstfalle den ungarischen Königsthron besteigen sollte, existierte nämlich gar nicht. Der Papst muß da falsch informiert gewesen sein. Anscheinend wollte er, kaum auf den Stuhl Petri gelangt, der Welt mit aller Deutlichkeit zeigen, was jene zu erwarten hatten, welche päpstliche Exkommunikationssentenzen verachteten und so die Schlüsselgewalt der Kirche

¹⁸⁶) Br. VI 155 (M i g n e PL 215, 169 CD): Allerdings geht diese Version auf den Herzog selbst zurück: *ad audientiam nostram, dilecto filio, nobili viro, A. duce, fratre tuo, intimente, pervenit . . .*

¹⁸⁷) *Gesta Innocentii papae III.*, M i g n e PL 214 XVIII A.

¹⁸⁷) Br. I 271, M i g n e PL 214, 227 D–228 C.

¹⁸⁸) Ebd. 227 A–C.

¹⁸⁹) Die Briefgruppe ist auch paläographisch durch Neuansätze vor Br. I 269 und I 273 gekennzeichnet.

geringschätzten. Dazu verwendete er das gesamte Rüstzeug des kanonischen Rechtes, wie er es nicht allzu lange vorher in Bologna gelernt hatte. Man kann sich aber vorstellen, daß der ungarische Königshof über diese Schärfe eigentümlich berührt war. Was sollte denn wirklich geschehen, falls der König plötzlich starb und der Thronfolger mit dem Anathem belegt sowie durch eine päpstliche denunciatio des Erbanspruches für verlustig erklärt war? Dann gab es nämlich gar keinen Nachfolger mehr und sicher standen in solch einem Falle heftige Kämpfe der nun auftretenden Thronbewerber sowie Bürgerkrieg und Elend bevor. Das konnte man doch nicht wollen! So ließ z. B. einige Jahre später König Emmerich kurz vor seinem Tode eben jenen Herzog Andreas aus dem Gefängnis, wo er ihn festhielt, zu sich rufen und übertrug ihm die Vormundschaft über seinen eigenen jüngst gekrönten Sohn Ladislaus sowie bis zu dessen Volljährigkeit auch die Verwaltung des Reiches¹⁰⁰). Es war eben unmöglich, den Thron verwaisen zu lassen, ohne das Reich damit in schwerste Gefahr zu bringen. Das hat der König dem Papst wohl auch darlegen lassen und damit Br. I 271 erhalten, welcher auf die eben geschilderten Verhältnisse des Landes volle Rücksicht nahm. Von Br. I 10 dagegen dürfte aus den angeführten Gründen keine der beiden Ausfertigungen übergeben worden sein.

Doch muß das Verhalten des Papstes in dieser Frage nicht äußerst merkwürdig erscheinen? Da befiehlt er einmal jemandem, innerhalb kürzester Zeit sein Kreuzzugsgelübde zu erfüllen, während er zur selben Zeit die Anhänger seines Gegners davon dispensiert, damit sie im Lande bleiben und ihm gegen ersteren helfen können¹⁰¹). Diesen wiederum, der ja auf seine Aspirationen kaum verzichten wollte, bringt er dadurch in eine gefährliche Lage: als Verächter der päpstlichen Schlüsselgewalt und damit der Häresie Verdächtiger mußte er auf die schwersten bürgerlichen Rechtsfolgen gefaßt sein. Dann auf einmal, als dieses Vorgehen nicht in das Konzept des ursprünglich daran Interessierten paßt, vergißt der Papst anscheinend plötzlich auf alle seine Drohungen und schlägt wiederum einen weit versöhnlicheren Ton an. Mißbraucht da Innozenz nicht, so könnte man fragen, seine Gewalt, vom Gelübde zu dispensieren und Exkommunikationen zu verhängen, um einen ihm wohlgesinnten Herrscher zu schützen? Um darüber etwas Klarheit zu gewinnen, wird es nötig sein, noch tiefer in die politische Ideenwelt dieses Papstes einzudringen und die Frage zu stellen nach den Rechten und Pflichten, die gemäß der Vorstellung Innozenz' III. einem solchen gegenüber der Gesamtheit christlicher Reiche des Abendlandes zukam¹⁰²).

¹⁰⁰) A. H u b e r, Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden. AFÖG 65 (1883) 163.

¹⁰¹) Br. I 5 und I 270, M i g n e PL 214 5 CD, 227 A—C.

¹⁰²) Br. I 10 als Ausfluß des päpstlichen Anspruches auf die Lehensoberhoheit oder — wie Gregor VII. — eines Eigentumsrechtes des Papsttums über Ungarn anzusehen, lehnt die neuere Forschung ab (K. J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF 12, 1932, 97; J. Haller, Papsttum, III 434, 551; H. T i l l m a n n, Kirche und Staat, 173; V. P f a f f, Der Liber Censuum von 1192, Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 44, 1957, 120 Nr. 359). Einzig

VI.

Tam paci regni Hungarie quam tue volentes saluti consulere, befiehlt der Papst dem Herzog, in Kürze sein Gelübde zu erfüllen und den Kreuzzug anzutreten¹⁸³). Ein wenig später gewährte er einer Reihe von Getreuen des Königs einen Aufschub von der Erfüllung desselben Versprechens, da dies *ad honorem tuum* (des Königs) *et pacem regni tibi crediti non sit dubium provenire*¹⁸⁴). Das deutet nun doch auf noch eine andere Komponente im Handeln des Papstes, als sie die rein religiöse darstellt: eben die Aufrechterhaltung des inneren Friedens im Königreiche. Ungarn nämlich, so beteuert Innozenz III. immer wieder, sei er besonders verbunden, da König Bela III., der Vater jener zwei streitenden Brüder, während des Schismas zwischen Alexander III. und dessen Gegnern treu zu ersterem gestanden habe¹⁸⁵). Deshalb müsse der Papst auch besonders auf die Rechte des Königs und den Zustand des Reiches bedacht sein¹⁸⁶), diesen letzteren bewahren¹⁸⁷) und die Eintracht unter den sich bekämpfenden Brüdern erneuern¹⁸⁸). Fassen wir also zusammen: der innere Friede Ungarns erschien dem Papst als ein Gut, welches ihm neben der Sorge um das Seelenheil des Herzogs dazu bewog, Br. I 10 an diesen zu senden.

Den Frieden in der gesamten Christenheit zu erhalten, war aber Innozenz III. darüber hinaus eine ganz besondere Verpflichtung seines Amtes. So dachte schon Alexander III.¹⁸⁹). Auch bei Innocenz III. kehrt dann die Sorge um den Frieden des *populus christianus*, der ihm z. B. durch den deutschen Thronstreit schwer bedroht erschien, immer wieder²⁰⁰). Ja, den Königen von England und Frankreich droht er Kirchenstrafen an für den Fall, daß sie sich

F. B o c k, Gregorio VII. e Innocenzo III., per un confronto dei Registri Vaticani 2 e 4-7 A. Studi Gregoriani 5 (1956) 261 scheint hier ein Fortwirken der Gedanken Gregors VII. annehmen zu wollen. Doch bringt er für seine Ansicht, außer sehr allgemein gehaltenen Behauptungen über Parallelen zwischen beiden Päpsten in verschiedensten Dingen, so von der Schreibung mancher Kleinbuchstaben in den Registern bis zu den Ansichten über Kirche und Welt, keinerlei konkrete Belege.

¹⁸³) Br. I 10, M i g n e PL 214 8 C.

¹⁸⁴) Ebd. 227 A. Ferner wird in Br. I 5 (ebd. 5 CD) dem Erzbischof von Gran die Erfüllung eines Kreuzzuggelübdes aufgeschoben, bis *regnum ipsum* (d. i. Ungarn) *fuert tranquillitati pristina faciente Domino restitutum*.

¹⁸⁵) Zum Beispiel in Br. I 271 (M i g n e a. a. O. 227 C-228 A) u. ö.

¹⁸⁶) Br. I 5 (ebd. 5 C): *Cum igitur nobis imminet de honore ipsius regni Ungarie sollicitate cogitare ...*

¹⁸⁷) Br. I 271 (ebd. 227 D): *Unde nos et predecessores nostros ... ad idem regnum servandum in statum felicitatis antique affectus hominis interioris induxit ...*

¹⁸⁸) Ebd. a. a. O. 228 A: *ad ... reformandam inter vos plene pacis concordiam et conservandam inviolabiliter reformatam ... aspiramus*.

¹⁸⁹) J. R u p p, L'idée de Chréienté dans la pensée pontificale des origines à Innocent III. (Paris 1939) 96 Anm. 3, 97 Anm. 1.

²⁰⁰) Thronstreitregister 7 Z. 16-20 Nr. 2, 8 Z. 5-11; 95 Z. 12-20 Nr. 31; dazu F. K e m p f, Papsttum und Kaisertum 302. Über die Pflicht des Papstes, für den Frieden zu wirken, handelt besonders M. M a c c a r o n e, Chiesa e stato nella dottrina di papa Innocenzo III. Lateranum N. S. VI, Nr. 3-4 (Rom 1940) 116.

weigern sollten, Frieden miteinander zu schließen²⁰¹). Die Folgen, welche aus dem Kriege dieser beiden Herrscher für die gesamte Christenheit entstehen müßten, malt er in den düstersten Farben²⁰²). Daher weist er auch nachdrücklichst auf seine Pflicht hin, für den Frieden zu wirken²⁰³). In einem anderen Schreiben an den König von Frankreich²⁰⁴) und schließlich in dem Dekretale „*Novit*“ begründet er dann sein Recht, im Falle eines Friedensbruches „*ratione peccati*“ ein Urteil zu fällen²⁰⁵). Diese Gerichtsbarkeit in allen Fällen von Sünde, welche der Papst hier in Anspruch nimmt und die sich durch die bürgerlichen Rechtsfolgen der Sentenzen, welche er kraft ihrer verhängen kann, auch weit in den weltlichen Bereich hinein auswirkte, ist letztlich der Ausfluß seiner Stellung als „Haupt und Fundament der gesamten Christenheit²⁰⁶)“. Unter letzterer stellte man sich eine politisch-soziologische Gemeinschaft der christlichen Reiche vor, gegenüber welcher der Papst neben einer auf bestimmte Fälle beschränkten Jurisdiktion — so eben *ratione peccati* und subsidiär bei Fehlen eines zuständigen Richters — unter anderem noch das Recht beanspruchte, die einzelnen Fürsten als weltlichen Arm der Kirche zum Kampf gegen Heiden und Häretiker aufzurufen und sogar zu zwingen. Ferner leitete er aus dieser Stellung noch die Befugnis ab, den gewählten Kaiser auf seine Würdigkeit zu prüfen, zu weihen und ihn damit zum Schützer der Kirche zu bestellen²⁰⁷). In dieser Gemeinschaft christlicher Staaten nun, welcher der Papst kraft seines Primates vorstand und die er als Führer der

²⁰¹) Br. I 230, C. R. Cheney - W. H. Semple, Selected Letters of Pope Innocent III. concerning England (1198–1216) (London 1953) 8 Nr. 2; I 355, Migne PL 214, 330 C (Androhung des Interdikts wegen bevorstehendem Kreuzzug: *credentes ex hoc ... toti ... Christiano populo providere*); vgl. dazu J. Rupp, Chretiené 101.

²⁰²) Br. VI 68, Cheney-Semple, Selected Letters Nr. 19, 56 ff.

²⁰³) Ebd. 59 (an König von Frankreich): *Ne igitur sanguis tot populorum de nostris manibus requiratur, ne rei tot mortium, ut sic loqui liceat, videamur, si, quod absit, tanquam canes muti non valentes latrare (Is. 56, 10) tacuerimus in tanta necessitate populi christiani, et, velut adheserit lingua nostra faucibus nostris (Ps. 21, 16) arguere neglexerimus arguenda, ... abbatem Casemarii ... duximus destinandum, rogantes serenitatem regiam, et exhortantes in domino, et in remissionem tibi peccaminum iniungentes, quatinus ... cum predicto rege (dem König von England) vel statuas firmam pacem, vel treugas in eas congruentes ...*

²⁰⁴) Br. VI 163 (Migne PL 215, 178 A): *Quod enim evangelizare pacem ex iniuncto nobis officio teneamur ...* (folgt die theologische Begründung). Dieser Brief, welcher dem Dekretale „*Novit*“ sehr ähnlich ist, wird erläutert von M. Maccarone, Chiesa e stato III f.

²⁰⁵) Cheney-Semple, Selected Letters 66 Nr. 21: *Et licet hoc modo procedere valeamus super quolibet criminali peccato, ut peccatorem revocemus ab errore ad veritatem et a vicio ad virtutem, precipue tamen cum contra pacem peccatur, que est vinculum caritatis (cf. Col. 3, 14) ...* (folgt die theologische Begründung); 67 f: *Postremo, cum inter reges ipsos formata fuerint pacis federa, et utrinque prestito iuramento firmata, que tamen servata usque ad prefixum terminum non fuerunt, numquid non poterimus de iuramenti religione cognoscere, quod ad iudicium ecclesie non est dubium pertinere, ut rupte pacis federa reformentur?*

²⁰⁶) F. Kempf, Papsttum und Kaisertum 267.

²⁰⁷) F. Kempf, Caput Christianitatis. Ein Beitrag zum Verständnis des mittelalterlichen Papsttums. Stimmen der Zeit 158 (1956) 91–100.

Christenheit leitete, auch den Frieden zu erhalten, war er durch sein geistliches Amt verpflichtet.

Daraus mag erklärt werden, warum Innozenz III. sein Vorgehen wider Herzog Andreas so überraschend eingestellt hat. Wäre es nämlich konsequent durchgeführt worden, so hätte das dem inneren Frieden Ungarns, auf welchen sich ja Br. I 10 gerade berief, keineswegs genützt, sondern nur geschadet. Daher suchte der Papst dann in Br. I 271 einen Weg, welcher dem betroffenen Land auf andere Weise Ruhe und Eintracht bringen sollte²⁰⁸). Charakteristisch ist dabei, daß der Papst wohl der politischen Realität eine Konzession machte, theoretisch aber an den Rechten festhielt, wie sie im Briefe niedergelegt waren: ließ er ihn doch in sein Register aufnehmen und wurde das entscheidende *privatum (privandum)* sogar mit einem kanonistischen Randzeichen versehen²⁰⁹).

Doch nicht zum erstenmal begegnet in vorliegender Untersuchung der Papst als Führer der Christenheit. Konnte doch bereits darauf verwiesen werden, daß die Aberkennung des Erbanspruches, welchen Herzog Andreas als Thronfolger geltend zu machen in der Lage war, nur als Konsequenz der Exkommunikation im weltlichen Bereich zu verstehen ist. Der kirchliche Bann vermochte eben bloß innerhalb einer christlichen Gesellschaft eine solch zwingende Wirkung zu erlangen, und nur in einem völlig christlichen Staatswesen war es dann möglich, daß sich die Großen des Reiches an den Papst als ihren obersten Richter auch in weltlichen Dingen wandten, um im Falle der Thronfolge eine Änderung in der Person des neuen Königs zu erreichen.

Freilich wuchsen mit diesen Rechten des Papstes gegenüber einem christlichen Erdkreis auch seine Pflichten und seine Verantwortung. Den Frieden innerhalb der Christianitas und auch ihrer Glieder erhalten zu helfen, war eine von ersteren. So mußte Innozenz III. auch in der jetzt behandelten Sache die Aufgaben seines Amtes gegeneinander abwägen: Was war wichtiger, die Nichterfüllung eines Gelübdes zu bestrafen oder den Frieden zu erhalten? Nach allen oben angeführten Aussagen des Papstes kann es darüber nur eine Folgerung geben: das *bonum pacis* hatte bei weitem den Vorrang. Die Ausführung des Kreuzzugsversprechens vermochte man dagegen mit päpstlicher Dispens jederzeit aufzuschieben, so wie das Innozenz III. in Br. I 5 aus Gründen der Nützlichkeit — es wurde ja schon davon gesprochen — dem Erzbischof von Gran erlaubt hatte.

Doch wird gerade am hier untersuchten Fall die ganze Problematik jener Führerstellung des Papsttums innerhalb der Christianitas sichtbar. Freilich hält sich Innozenz III. fast peinlich genau — der Wechsel von *privandum*

²⁰⁸) Man kann allerdings fragen, ob es zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens notwendig und vor allem gerecht war, die eine der streitenden Parteien außer Land zu schaffen oder ihres Thronfolgeanspruches zu berauben. Eine Vermittlungsaktion wäre vielleicht angemessener gewesen. Da ist allerdings zu bedenken, daß Herzog Andreas die für den Kreuzzug gesammelten Truppen zum Bürgerkrieg gegen seinen Bruder, einen christlichen König, mißbrauchte und daher nach den Anschauungen der Zeit auf jeden Fall straffällig wurde.

²⁰⁹) S. oben 10.

zu *privatum* gemäß den verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen zeigt es — innerhalb der ihm nach den juridischen Vorstellungen der Zeit gesetzten Grenzen seiner geistlichen Gewalt. War es aber für diese selbst von Vorteil, so weit in die inneren Verhältnisse eines weltlichen Reiches einzugreifen? Mußten die geistlichen Zwangsmittel der Kirche nicht abstupfen, wenn bei Verhängung und Absolution oft auf die stets wechselnde Konstellation der politischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen war? Konnten die weltlichen Staaten von der geistlichen Gewalt auf solche Weise überhaupt geleitet werden?

Alle diese Fragen mögen hier nur angedeutet sein: sie zeigen jedoch, in welche Richtung das hier behandelte Problem letztlich weist. Eine weitere Behandlung ist natürlich nur von einer viel breiteren Basis aus möglich, als sie die vorliegende Untersuchung bietet.

VII.

Alles, was bisher gesagt wurde, zeigt wohl recht deutlich, daß in Br. I 10 tatsächlich nur die Adresse und drei bzw. vier Buchstaben verändert werden mußten, um den beiden Ausfertigungen des Schreibens einen verschiedenen Inhalt zu geben. So wie der Brief registriert ist, dürfte auch sein Konzept ausgesehen haben. Aus ihm vermochte der Schreiber, falls er noch eine mündliche Anweisung erhielt, die beiden Stücke herzustellen, welche die ungarischen Gesandten dann mit sich nahmen²¹⁰). Getreu nach dem Konzept scheint hierauf registriert worden zu sein, woraus die eigentümliche Textgestaltung zu erklären ist. Sie war bisher unbekannt, da Baluze und Migne — wie schon gesagt — bloß *privandum* drucken und dort die Angabe über den a-pari-Brief überhaupt fehlt. *Privandum* findet sich auch in der *Compilatio III.*²¹¹) und den Dekretalen Gregors IX.²¹²), die ja unseren Brief enthalten. Dasselbe trifft wahrscheinlich auch für die *Compilatio Romana* des Bernardus Compostellanus antiquus (III 27, 2) zu²¹³). Aus ihm dürfte nämlich die *Compilatio III.* geschöpft haben, da diese ältere Sammlungen benützte²¹⁴) und nur für die beiden letzten Jahrgänge vor ihrer Entstehung (1209) die Register heranzog²¹⁵). Auch Bernhard nahm zwei Drittel seiner Dekretalen aus älteren Sammlungen und verglich sie mit den Registern, während er für das letzte Drittel diese direkt benützte²¹⁶). Da Br. I 10 jedoch in keiner früheren Kompilation überliefert wird, dürfte das *privandum* auf Bernhard selbst zurückgehen, der seine Sammlung 1208 beendete.

Das ist erstaunlich, denn bekanntlich steht in der Handschrift *privatum* und ist *dum* nur ganz klein darüber geschrieben. Es mag nun so gewesen sein,

²¹⁰) Solche Konzepte glaubte auch C. Rodenberg für Innozenz IV. nachweisen zu können (über die Register Honorius' III., Gregors IX. und Innozenz' IV., NA 10, 1884, 529, 532, 548).

²¹¹) III, 26, 2. Vgl. wurden die oben 13 f. Anm. 28, 30 und 32 zitierten Handschriften.

²¹²) X, III, 34, 6 (Ä. Friedberg, Corpus iuris canonici II 590 f).

²¹³) S. oben 13 Anm. 27.

²¹⁴) St. Kuttner, Bernardus Compostellanus antiquus, Traditio I (1943) 331.

²¹⁵) A. Stickle, Historia iuris canonici I 233.

²¹⁶) St. Kuttner, Bernardus Compostellanus 328.

daß der Kompilator den Zusammenhang mit dem a-pari-Brief nicht sah — und auch nicht sehen konnte — und daher das *dum* für eine Verbesserung hielt. Das im gleichen Satz folgende *devolvendum* kann ihn in dieser Ansicht bestärkt haben. Ferner entsprach nach all dem, was in dieser Studie ausgeführt wurde, die Trennung von Kirchenbann und Aberkennung des Thronfolgeanspruches besser den Ansichten der zeitgenössischen Kanonisten als die Gleichzeitigkeit der beiden Strafen. Der Umstand aber, daß sich Herzog Andreas vielleicht noch im Zustand der Exkommunikation befand, war dem Kompilator wiederum unbekannt.

Auf jeden Fall hat die besprochene Stelle in Br. I 10 das Interesse der Kanonisten geweckt. Dafür spricht jenes Randzeichen, mit dem sie das *privatum (-dum)* versahen²¹⁷⁾. Da ist nun bemerkenswert, daß ein gleiches Zeichen in Br. I 24 die Stelle kennzeichnet, wo der Papst befiehlt, einen deutschen Ministerialen zu exkommunizieren und ihm als Folge dessen alle Kirchenlehen abzuspochen²¹⁸⁾. Auch in Br. I 38 findet man dort, wo Innozenz III. die einst dem nunmehr exkommunizierten Markward von Annweiler geschworenen Eide löst, ein ähnliches Signum²¹⁹⁾.

All das deutet auf eines der großen Probleme, welches die damalige Kanonistik beschäftigte: die Wirkungen der Exkommunikation auf den weltlichen Bereich zu definieren. Dahinter steht allerdings ein noch bedeutenderes Anliegen, ja vielleicht eines der größten, welche das Abendland je beschäftigt haben: wie weit die geistliche Gewalt in weltliche Verhältnisse eingreifen darf, um der ihr in dieser Welt übertragenen Aufgabe nachzukommen. Auf welche Weise Innozenz III. diese Frage in einem ganz bestimmten Fall lösen wollte, mag vielleicht die vorliegende Studie gezeigt haben.

²¹⁷⁾ O. Hageneder, Merkmale 335.

²¹⁸⁾ Ebd.

²¹⁹⁾ Ebd. 336.

Nachtrag zu II Anm. 11: Innocenz III. bezeugt in einem Brief aus dem Jahre 1205 ausdrücklich, daß *per ignorantiam vel negligentiam aut occupationem nimiam* der Kurie oft nicht bekannt war, ob sich jemand im Zustand der Exkommunikation befand oder nicht (X. V, 39, 41; Friedberg, II 907). Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich A. Haidacher, Innsbruck.